

JAHRBUCH DES OBER- ÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES.

81. BAND.



LINZ 1926.

VERLEGER: OBERÖSTERREICHISCHER MUSEALVEREIN.

DRUCK DER BUCH- UND
STEINDRUCKEREI
J. WIMMER, LINZ. 4368 26

Beiträge

zur

Geschichte des Benediktiner-
klosters Lambach.

Von

Dr. Erich Trinks.



I n h a l t.

	Seite
I. Der Ankauf der bischöflich Würzburgischen Besitzungen um Wels durch Herzog Leopold VI.	90
II. Die Geschichte der Lambacher Vogtei	115

Auf schmalem Bergesrücken thront hoch über der Traun, dort, wo sie sich nach Vereinigung mit der Ager nach Osten wendet, am Eingange zum Salzkammergut, die Benediktinerabtei Lambach.

Über ihre Vergangenheit ist bisher nicht allzuviel bekannt geworden. Was wir darüber wissen, verdanken wir vorzüglich den Bemühungen von Pius Schmieder und Augustin Rabensteiner, welche in einigen Abhandlungen verschiedene Partien ihrer Stiftsgeschichte bearbeiteten. Ersterer hat auch 1865 eine kurze Gesamtgeschichte seines Hauses in lateinischer Sprache „*Chronicon breve monasterii B. M. V. Lambacensis*“ veröffentlicht.¹⁾

Die Gründung der Abtei geschah in den Tagen Kaiser Heinrichs IV. (1056—1106), als die Kämpfe²⁾ zwischen dem Kaisertum und der kirchlichen Reformpartei und dem mit ihr verbündeten Papsttum anhuben. Diese beiden strebten einerseits die Befreiung der Kirche vom Einflusse jeder weltlichen Macht, besonders Roms von der des deutschen Kaisers und Königs, ja dessen Unterordnung unter den Papst an, und andererseits wollten sie ein ausschließlich dem Dienste Gottes gewidmetes Priestertum schaffen; sie sahen ihr Ideal in jenem Mönchtum, das sich in Lothringen (Kloster Gorze) und Burgund (Kloster Cluny) herangebildet hatte und dort das Gewicht auf weitestgehende Verschärfung der Askese, hier auf die „Durchführung von Ordnung und Maß in den Klöstern“ und auf Propaganda für ihre Überzeugungen legte.³⁾ Diese Bestrebungen standen in scharfem Gegensatz zu den Interessen des deutschen Reiches, dessen Verfassung und Verwaltung seit Kaiser Otto I. dem Großen vornehmlich auf der Verfügungsgewalt des Königs über das Reichskirchengut — Bistümer und Abteien — beruhte und rechtlich durch das Obereigentum des Gründers und seiner Rechtsnachfolger an der gestifteten Kirche und ihrem Gute — das Eigenkirchenrecht — begründet war. So mußte denn zwischen den Vertretern der Interessen des Reiches, beziehungs-

¹⁾ Zusammenstellungen des auf Lambach bezüglichen Schrifttums finden sich bei P. Lindner, *Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae* (1908) S. 297 und bei H. Commenda, *Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Oberösterreichs* (1891) S. 212 f.

²⁾ A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 3 (1906) S. 343 ff.

³⁾ Ebenda S. 355 ff.

weise der Kirche ein heftiger Kampf entbrennen, dessen erste Phase der Investiturstreit bildete.

Eine große Rolle spielte in diesen Kämpfen eine Zeit lang der Bischof Adalbero von Würzburg (1045 VI 29—1090 X 6), der zunächst auf Seite Heinrichs IV. stand, dann aber 1076 als mannhafter Vorkämpfer der Reform zur Partei Gregors VII. übertrat.⁴⁾ Allein die Erfolge Heinrichs waren Adalberos Unheil: er mußte Würzburg verlassen und verbrachte das letzte Jahrzehnt seines Lebens fern von seinem Bischofstuhle. Er war der letzte Sproß aus dem Geschlechte der Grafen von Lambach, denen der westliche Traungau unterstanden hatte. Da sein älterer Bruder Gottfrid bereits um 1055 gestorben war, fiel der reiche Eigenbesitz des Hauses an Adalbero, der ihn wieder teils dem Bistum Würzburg vermachte, teils seiner Nichte Mathilde, die an den Grafen Ekbert von Formbach vermählt war.

Die um 1200 zu Lambach verfaßte Lebensbeschreibung Adalberos⁵⁾ berichtet von einem von seinem Vater Arnold in der Stamburg Lambach gestifteten Kanonikat für Säkularkleriker, welches der für das reformierte Mönchtum begeisterte Bischof aufgehoben und durch das heute noch bestehende Benediktinerkloster ersetzt hat, das von ihm nach der Überlieferung 1056 errichtet und 1089 eingeweiht wurde. Leider reicht das urkundliche Material nicht aus, um ohne weitläufige Untersuchung diese Angaben überprüfen zu können. Die Gründungsgeschichte liegt also wie so oft im Dunkeln.

Ihre Aufhellung begegnet großen Hindernissen, weil die ältesten Urkunden, ohnedies spärlich an Zahl, auch mit Fälschungen durchsetzt sind. Vor allem gilt dies von dem angeblichen Original der Urkunde Adalberos von 1056.⁶⁾ Besonders schwierig aber gestaltet sich die Kritik an dem Diplom Heinrichs IV. für Lambach von 1061.⁷⁾ Es ist nämlich im Stiftsarchiv in zwei Ausfertigungen erhalten, die allerdings wörtlich übereinstimmen, doch in ihren äußeren Merkmalen neben gewissen Ähnlichkeiten tiefgehende Unterschiede aufweisen. Erstere finden sich vor allem in dem Gesamtbild der beiden Ausfertigungen, in der Gestaltung der einzelnen Urkundenteile und im gewandten Gebrauch der diplomatischen

⁴⁾ Die Literatur über Adalbero bei Lindner, *Monasticon* S. 297. Ausführliche Lebensbeschreibung von G. Juritsch, Adalbero, Graf von Wels und Lambach, Bischof von Würzburg. 1887.

⁵⁾ *Monumenta Germaniae historica, Scriptores* 12, S. 128—147.

⁶⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns (im folgenden abgekürzt OöUB.) 1, S. 89.

⁷⁾ Ebenda 2, S. 90 f.

Minuskelschrift. Die Unterschiede liegen darin, daß die eine Ausfertigung in allen Teilen von einer und derselben Hand auf glattem nicht radiertem Pergament geschrieben ist und ein falsches Siegel aufweist, während bei der anderen der Kontext auf radiertem Pergament steht, wobei das Siegel echt ist.

Eine Erklärung dieser eigentümlichen Erscheinungen wird wohl einmal die Bearbeitung der Diplome Heinrichs IV. in den *Monumenta Germaniae historica* bringen. Daneben erscheint die formelle und inhaltliche Kritik der Lambacher Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts bei steter Rücksichtnahme auf etwaige Beziehungen zur Würzburger Schreibschule unbedingt geboten. Hierbei wird auch den Handschriftenschätzen der Stiftsbibliothek volle Aufmerksamkeit zu schenken sein, und zwar nicht nur in paläographischer Beziehung. Möglicherweise kann nämlich eine Untersuchung der Handschriften theologischen und liturgischen Inhaltes Beziehungen zu einem oder mehreren Klöstern der Reformkongregationen, sogar zu deren Mittelpunkten ans Licht bringen. Unter günstigen Umständen läßt sich vielleicht nicht nur das Kloster namhaft machen, aus welchem Adalbero die Mönche für seine Stiftung entnahm, sondern sogar ein Rückschluß auf die Zeit gewinnen, als Lambach von ihnen bezogen wurde.

Solche Untersuchungen begegnen indes für die heutigen Zeitläufe zu großen Schwierigkeiten. Wir wenden uns daher besser zwei anderen Ereignissen aus der Geschichte des Klosters zu, die nicht nur für dieses, sondern auch für die Stadt Wels von einschneidender Bedeutung geworden sind; es sind dies der Verkauf des Würzburgischen Besitzes im Lande ob der Enns an den Herzog Leopold und die Befreiung Lambachs von der Vogtei, welche beide Geschehnisse die Erhebung des bisherigen Marktes Wels zur Stadt zur Folge hatten.

Bischof Adalbero, als letzter seines Stammes der alleinige Eigentümer des großen Hausbesitzes des Geschlechtes, verwendete diesen teils zur Ausstattung des Klosters Lambach, teils überließ er ihn dem Hochstift Würzburg, welches die Güter in eigene Verwaltung mit dem Sitz in Wels übernahm oder auch zu Lehen ausrüstete und gegen Lambach eigenkirchenherrliche Rechte ausübte. Dem Kloster gehörte auf Grund des Diploms von 1061 und der angeblichen Gründungsurkunde Adalberos von 1056 der Markt Wels. Als sich seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert die finanzielle Lage Würzburgs mehr und mehr verschlechterte und es zur Veräußerung liegenden Gutes zwang, hat nach einer Notiz des Landbuches von Österreich und Steier der Herzog Leopold VI. den hochstiftlichen Besitz um Wels samt dem Kloster Lambach angekauft. Diese Transaktion fiel

in eine Zeit, da die kirchliche Politik der Babenberger die Klöster in ihrem Bestreben nach Befreiung von der Vogtei in weitem Ausmaß förderte. Sobald das Ordenshaus nun landesfürstlich geworden war, verlangte es nach Entvotung. Für deren Bewilligung forderte und erhielt der Herzog die Abtretung von Wels. In unmittelbarer Folge wurde der nunmehr landesfürstliche Markt zur Stadt erhoben. Diese Geschehnisse erfahren wir aus der Lambacher Entvotungs-urkunde von 1222, welche aber in der heute vorliegenden Form als unecht erklärt worden ist. Für das Kloster begann mit der Befreiung ein halbes Jahrhundert heftiger Kämpfe gegen seine bisherigen Untervögte, den Herren von Starhemberg; diesem Konflikt verdankt auch die Fälschung ihr Entstehen.

Aus diesen Zusammenhängen ergeben sich nun für die Forschung mehrfache Aufgaben: zunächst die Feststellung des Zeitpunktes und der Umstände des Verkaufes; dann der Nachweis der unechten und echten Bestandteile der Urkunde von 1222, sowie die Darstellung des Prozesses zwischen Lambach und den Starhembergern, wodurch der Zweck und Zeitpunkt der Fälschung klargestellt werden kann.

Der Lösung dieser Aufgaben sollen die beiden folgenden Abhandlungen gewidmet sein.

I. Der Ankauf der bischöflich Würzburgischen Güter um Wels durch Herzog Leopold VI.

1.

Die bekannte Prosaeinleitung zum „Fürstenbuch“ des Jans Enenkel, genannt „das Landbuch von Österreich und Steier“, entstanden um 1240, bringt bei der Aufzählung der von Herzog Leopold gemachten Erwerbungen im zweiten Abschnitt unter anderem auch folgende Nachricht: ⁸⁾

„Der herzoge Luipold chouft wider den byscholf Heinrich von Wirzpurch Waels und di liut unt allez daz aeigen, daz darzu gehört.“

Die durch diese Erzählung angeregte Frage nach dem Zeitpunkt und den näheren Umständen des Verkaufes haben in der Literatur seit langem Beachtung gefunden und es wurde die Stelle wiederholt interpretiert. Man brachte sie mit einem bei J. Moriz⁹⁾

⁸⁾ Monum. Germ., Deutsche Chroniken II, 2. Anhang II 687—729 (ed. J. Lampel).

⁹⁾ Geschichte der Grafen von Lambach und Formbach und Pütten (1803) S. 267.

vorfindlichen Zitat aus Ludewigs *Scriptores rerum Wirzeburgensium* und einigen Urkunden zusammen, woraus man dann die unterschiedlichsten Zeitpunkte annahm. So hat F. X. Pritz¹⁰⁾ die Zeit um 1220 angeführt, J. Strnadt¹¹⁾ die Besitzänderung ohne Begründung in das Jahr 1214 verlegt.

Um eine genaue Datierung hat sich zuerst J. Lampel bemüht.¹²⁾ Er kam auf das Jahr 1193. Allein seine Aufstellung beruht auf der unmöglichen Grundanschauung, daß nämlich Wels dem Herzog schon 1204 gehört habe, weil von ihm in diesem Jahre dort eine Urkunde ausgestellt worden sei; und da Leopold V. sich 1193 und 1194 in Würzburg aufgehalten habe, müsse bei dieser Gelegenheit der Kauf abgeschlossen worden sein. Lampels Meinung ist um so unhaltbarer, als er weder dem Morizschen Zitat nachgegangen ist, noch den auf diese Angelegenheit bezüglichen Urkunden in den *Monumenta Boica* Beachtung geschenkt hat. So hat sein Ergebnis auch bei Strnadt¹³⁾ Widerspruch ausgelöst, weil nach Urkunden von 1206 und 1207 Würzburg dort damals noch Besitzungen hatte. Lampel hat dann 1897 bei der Herausgabe des Landbuches seine erste Datierung auf 1203 abgeändert, jedoch dabei die Wahl zwischen Bischof Heinrich III. 1192—1197 oder IV. 1203—1207 freigestellt.

1887 hat G. Juritsch in seiner Biographie Adalberos, Bischofs von Würzburg,¹⁴⁾ die Frage gestreift, indem er anscheinend ohne Kenntnis von seinen Vorgängern auf Grund des Moriz'schen Zitates und einer Urkunde von 1216 eben dieses Jahr als das des Verkaufes angab. In seiner „Geschichte der Babenberger“¹⁵⁾ (1894) setzte er den Ankauf unter Hinweis auf seine eigene Feststellung und auf jene Lampels, ohne diese abzulehnen, in die Zeit der Züge nach Calatrava und Palästina 1212 und eine Nachtragszahlung auf den Pfandschilling zu 1222 oder 1223.

Zuletzt hat A. Dopsch 1904 sich gelegentlich der Herausgabe der landesfürstlichen *Urbare*¹⁶⁾ damit beschäftigt. Unter Bezugnahme auf Strnadts „Geburt“ verwarf er die Ansätze Lampels und läßt den Kauf kurz nach dem Tode Bischof Heinrichs IV. 1207 geschehen, wobei der Kaufpreis aber noch 1216 nicht voll bezahlt war.

¹⁰⁾ Geschichte des Landes ob der Enns 1 (1846) S. 277.

¹¹⁾ Peuerbach, ein rechtshistorischer Versuch (27. Jahresb. d. Mus. Franc.-Carol. Linz 1868) S. 133.

¹²⁾ Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch (1883) S. 32 A. 1.

¹³⁾ Geburt des Landes ob der Enns (1886) S. 49 A. 115.

¹⁴⁾ S. 127 f.

¹⁵⁾ S. 468.

¹⁶⁾ Österr. Urbare I, Österr. landesfürstliche Urbare 1 (1904) S. 211 N. 343.

Alle diese Anschauungen beruhen zum guten Teil auf einer, wie bereits erwähnt, nach Moriz angeblich bei Ludewig¹⁷⁾ vorfindlichen Stelle:

„Otto I episcopus Wirzeburgensis tractat de prediis in Lambach quae ante multos annos episcopus Adalbero ecclesiae Wirzeburgensi tradidit et pro anniversario constituit et confert duci Austriae Leopoldo pro 1500 marcis argenti usque dum iterum reluantur aut omnino vendantur. Contradicente autem capituli cathedrali, eo quod dimidiam partem bonorum istorum ad se pertinere arbitraretur, litigium factum est inter episcopum et capitulum. Cum autem praedia illa maioris essent valoris, quam summa pecuniae a duce Leopoldo oblata convenerunt vasalli et ministeriales ecclesiae Wirzeburgensis in hoc, quod dux Leopoldus ducentas marcas argenti prioribus adderet, ex qua summa quingentae marcae pro memoria Adalberonis episcopi eiusque anniversario in praebendas canonicorum cathedralium, reliquae vero ad mensam episcopi et pro conservando bono statu ipsius Wirzeburgensis episcopatus impenderentur.“

Gehen wir aber dem Zitat nach, so entdecken wir, daß Ludewig hier eine Darstellung des Verkaufes bringt, aber nicht die oben gebrachte Erzählung sondern jene aus der deutschen Chronik des bischöflichen Archivars Laurenz Fries von Mergentheim (geb. 1491, gest. 1550):

„1222. Wie Bischof Otto etliche des Stiffts gütere zu Lambach in Bayern gelegen, verkauft.

Bischoff Otto hat bey den Kaysern Otten den vierdten und Friedrich dem andern uf die tag viel nachgereiset, war auch mit den beyden zur erlangung ihrer kayserlichen crönung mit gen Rom gezogen, darauff ihme ein mercklicher grosser kost aufgelauffen ist. So war er one das ein prächtiger milder und freygebiger mann, der viel gesindes hatte und darzu köstlich hoff hielte, darzu er nicht allein des stifttes vorrath, welcher der geschwinden und seltsamen läuffte halber sonsten an ihm selber gering war, verthäte, sondern auch ferner in merkliche schuld wuchse und deshalb etliche ämter städte und schlösser und andere liegende güter versetzen, verpfänden und verkaufen mußte. Bald darnach handelte er mit herzog Leupolden von Österreich, daß er auf die güter zu Lambach in Bayern, die vor etlichen jahren Bischof Adelber dem stiftt Wirtzburg um haltung eines jahr-

¹⁷⁾ Scriptores rerum Wirzeburgensium (1713) S. 550.

tags verschafft und geben hatte, 1300 mark silbers liche; dafür setzt er ihm dieselbigen güter ein, bis die wiederum abgelöst oder gänzlich zur urthat verkaufft würden, zu nützen und zu gebrauchen. Dagegen aber waren die herren des dombkapitels und wollten darein nicht willigen; dann sie meinten, dass berührte güter ihnen billich zu halben theil zustanden und ihr herr bischoff Otto die angeregter gestalt zu versetzen nicht macht gehabt. Dergegen er bischoff Otto ihm dem herzog diese verpfändung, wie sich wohl gebührte, nicht ufrichtig noch beständig machen könnte; doch nahm hertzog Leupold obgenannt die berührten gütere ein und liess bischoff Otten sich mit seinem domkapitel zweyen. Dieweil dann dieselben güter etwas besser waren dann die summa, so hertzog Leupold darauff geliehen hatte, erforderten die herren vom capitel etliche des stifts und hertzogthums landherren und dienstleute gen Wirtzburg und baten dieselbigen, dass sie, damit sie und ihr herr der bischoff gegeneinander, nicht in unfreundschaft wüchsen, dadurch der stift in unrath und nachtheil käme. Aber erschienen die gemeldten landherren und dienstleute zu Wirtzburg, nahmen die sachen unterhand und nach viel gehabter rede und unterhandlung vertrugen sie beede theil dergestalt: Die gütere zu Lambach in Bayern obgedacht sollen hertzog Leupolden in Österreich und seinen erben mit allen ihren zu- und eingehörungen untheilig und gantz eigen seyn und bleiben, dagegen er herzog Leupold zu den vorigen 1300 noch 200 mark silbers dem stift herausgeben, welches in einer summa macht 1500 mark silbers. Von solchem geld, soviel daß noch vorhanden, sollte man erstlich die münztz, so versetzt ware, wieder lösen, Bischof Otto und das capitel solten etliche aus ihnen und den dienstleuten, das ist des stiftes ritterschafft, verordnen, die alle und jede des stiftes Wirtzburg beständige gewisse zölle, zehend, renth, guldt, zinnß und andere nutzung und gefalle, wie viel deren noch unversetzt waren, einnehmen zusammenbringen und zu nichts anderes dann ablösung des stiftes Wirtzburg versetzte gütere ausgeben, solange bis dieselben gar abgelöset und wieder freygemacht und darüber ferner 1500 mark silbers zum vorrath gesamlet werden; davon sollten zum gedächtnis bischoff Adelberten obgenannt zu haltung eines ewigen jahrtages 500 mark silbers den dombherren zu besserung ihrer pfründen angelegt, mit anderen 1000 marken sollten auch gelegene nützliche güter gekaufft und an des bischoffs tisch gewidmet werden und mittlerzeit bischoff Otten das fiskalamt und alle

unbeständige ungewisse gefälle und nutzungen folgen und darzu der verordneten gut bedunken nach eine ehrliche summa geldes zur erhaltung seines standes gereicht werden. Doch solle er bischoff Otto den grossen unnötigen kosten und das übermässige hoffgesinde einziehen und geringern, allermäßen und gestalt wie er dess von dem domcapitel bescheidet würde. Das alles hat bischoff Otto also angenommen und zu halten versprochen und seynd dieser handlung noch zwei besiegelte vertragsbriefe da, in welchem des stiftes Wirtzburg nutzung, einkommen und gefälle, soviel deren biß uf die Zeit noch unverpfändet blieben waren, ordentlich angezeigt werden. Ich habe aber verdruß zu meiden dieselben hieher nicht setzen wollen. Und ist das vorwerg, pfleg oder amt Lambach samt seinen obrigkeiten, rechten und zugehörungen verkaufft und in der hertzogen von Österreich hand gebracht worden.“

Fries hat also zwei auf den Verkauf Lambachs bezügliche Urkunden des Würzburgischen Archives gekannt, die er aber nicht, wie sonst gerne, in vollem Wortlaute seinem Werke einfügte. Wie ein Vergleich dartut, sind dies die beiden heute noch bekannten Urkunden von 1216 und 1222, mit welchen wir uns im folgenden Abschnitt eingehend zu beschäftigen haben. Doch hat er sie weder voll ausgenützt, noch sich streng an sie gehalten, was wohl zum Teil mit der von ihm angedeuteten notwendigen Verschwiegenheit zusammenhängen wird. Abweichend von den Urkunden ist die Nachricht von den Ansprüchen des Domkapitels auf die Hälfte von Lambach so wie die über den Kaufpreis mit 1500 Mark, endlich die Angabe, daß die Jahrtagsstiftung aus den Ersparnissen und nicht aus dem Kaufschilling gemacht werden sollte.

Das Zitat bei Moriz weist trotz des bedeutenden Unterschiedes im Umfang weitgehende inhaltliche Übereinstimmung mit Fries auf, besonders in der Erwähnung der domkapitelschen Ansprüche und beim Kaufpreis mit 1500 Mark. Auffallenderweise wird jedoch die Jahrtagsstiftung — wie in der Urkunde von 1222 — aus dem Kaufschilling bestritten. Beide scheinen daher eine gemeinsame Vorlage gehabt zu haben, der die Ansprüche des Domkapitels und der Kaufpreis entstammen, die den beiden Urkunden nicht entnommen werden konnten.

Eine solche Vorlage erscheint aber schon deshalb möglich zu sein, weil in Fries's Werk eine sonst verlorene chronikale Quelle zu vermuten ist, worauf schon F. X. Wegele¹⁸⁾ aufmerksam gemacht

¹⁸⁾ Geschichte der deutschen Historiographie (1885) S. 298.

hat. Wenn Moriz nicht falsch zitiert hat oder ein Zitat ausgefallen ist, so ist es möglich, daß er diese Quelle irgendwie zu Gesicht bekommen hat. Solange aber über die „Vorlage“ keine Klarheit geschaffen ist, müssen beide Stellen aus der Betrachtung ausgeschaltet werden. Für die Frage nach dem Zeitpunkt und den näheren Umständen des Verkaufes kommt ihnen ohnedies wenig Bedeutung zu, teils weil uns darüber Urkunden erhalten sind, teils weil die in der Folge des Verkaufes entstandenen Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Domkapitel nicht den Gegenstand unserer Untersuchung bilden.

2.

Das Hochstift Würzburg muß zur Zeit der Veräußerung Lambachs tief in Schulden gesteckt haben. Wir entnehmen dies den drei Urkunden, welche die Sanierung mit Hilfe des Erlöses daraus zum Gegenstande haben. Von ihnen ist die älteste von 1216 VIII 17, Würzburg, im Original, die zweite als undatiertes Insert in der dritten und diese, von 1222, im Bebenburger Kopialbuch erhalten.¹⁹⁾ Sie sind von Bischof Otto, die beiden jüngeren auch von Dompropst, Domdechant und „totum maioris ecclesiae capitulum“ ausgestellt. Die Echtheit an den äußeren Merkmalen bei 1216 festzustellen, fehlen gegenwärtig die Mittel, bei den beiden andern ist es wegen ihrer Überlieferung nicht möglich; auch einer Diktatvergleiche entziehen sie sich wegen der völligen Verschiedenheit untereinander. So verbleibt nur der inhaltliche Vergleich, aus welchem sich allerdings bezüglich der Echtheit Schlüsse ziehen lassen.

Für die durch die Veräußerung Lambachs bewirkte Minderung des hochstiftlichen Gutes hat das Domkapitel — das geht aus den Urkunden klar hervor — einen Ersatz und zugleich die Entschuldung des Bistums angestrebt, wobei sich die Verfügungsfreiheit des Bischofes über den hochstiftlichen Besitz Einschränkungen unterwerfen mußte. Zuerst (1216) verpfändete Otto aus eigener Macht dem Domkapitel seine noch nicht anderweitig versetzten Güter, unterstellte sie der Verwaltung des Kapitels, bis es den Veräußerungserlös hereingebracht hätte, und verpflichtete sich, innerhalb der nächsten drei Jahre nichts zu verkaufen oder zu verpfänden. Dem Insert zufolge hatte sich aber Ottos Stellung sehr verschlechtert: den Erlös übernahm eine Kommission von Kapitularen, Ministerialen und Bürgern; der Bischof bekam nur einen Teil davon

¹⁹⁾ Monumenta Boica 37, S. 198, 210; OöUB. 2, S. 584. — Kapitulation des Bischofs Hermann von 1225 Mon. Boica 37, S. 215.

für eine ausdrücklich vorgeschriebene Verwendung; den anderen behielt die Kommission zur Auslösung von Pfändern und Erwerb von Gülten, aus deren Ertrag für die bischöfliche Mensa ein Eigentum gekauft werden sollte; Otto mußte geloben, innerhalb einer nicht befristeten Zeit nichts zu veräußern. Des Bischofs Handlungsfreiheit war also völlig beseitigt. Diese weitgehende Beschränkung war aber nicht von Dauer, denn 1222 gab das Kapitel die aus dem Lambacher Erlös rückgekauften Pfänder dem Bischof frei und behielt sich bloß eine jährliche Rente aus den Zöllen, der Münze und einigen anderen Gefällen vor zur weiteren Auslösung des Bistums und zum Ersatz des Lambacher Gutes.

Die zweimalige Änderung der bischöflichen Verfügungsfreiheit ermöglicht nun einen Schluß auf die materielle Echtheit der drei Urkunden. Das Insert zu fälschen, lag ebensowenig im Interesse des Bischofes, wie in dem des Kapitels eine Fälschung der U 1216 und den Verfügungen von 1222. Eine Fälschung im bischöflichen Interesse hätte ohne Zweifel das praejudizierende Insert wenn nicht überhaupt ausgelassen, so doch entsprechend verändert; eine solche für das Domkapitel hätte hinwieder nicht so völlig auf die Machtstellung verzichtet, wie es eben der Fall ist. Daher ist U 1222 sicher echt. Die Urkunde von 1216 hätte nach 1222 für den Bischof kaum mehr einen aktuellen Wert gehabt. Außerdem: wenn vor dem Insert Verhandlungen zwischen Bischof und Kapitel wegen der Sanierung geführt worden sind, so hat man deren Ergebnisse 1222 sicher noch gewußt. Otto hätte es also gar nicht versuchen können, dem Kapitel eine Verfälschung der seinerzeitigen Abmachungen vorzulegen. Denn wie sehr das Kapitel die Sache im Auge behielt, erhellt aus der Kapitulation von Ottos Nachfolger Hermann von 1225, wonach er

„factum de pecunia de Lambach secundum formam in capitulo ordinatam et in scripto redactam ratum observabit.“
U 1216 ist demnach ebenso unbedenklich echt wie die beiden andern.

Was lehren nun diese Urkunden über den Verkauf von Lambach?

Das Objekt wird immer als „Lambach“ bezeichnet und ist auch mit „predium, bonum oder redditus“ verbunden, ohne daß je das Kloster oder der Ort Wels genannt werden.

Über die Art der Veräußerung sprechen sich die Urkunden verschieden aus. Wenn Otto 1216 sagen kann

„pro mille et trecentis marcis argenti de predio Lambach a duce Austrie habitis et pro ampliori summa quam ab ipso forte recepturus sum“,

so hatte er Lambach noch nicht verkauft, sondern zu einem Teile seines Wertes verpfändet und die Möglichkeit (forte) vor sich, dazu noch einen Betrag (amplior summa) zu erhalten; der Verkauf war demnach in Aussicht genommen. Im Insert wird die Verpfändung allerdings für Lambach speziell mit keinem Wort angedeutet. Dagegen Bischof und Kapitel

„convenerunt, ut predium in Lambach . . . sub hac forma vendatur“.

Also stand damals der Verkauf unmittelbar bevor. 1222 war aber der Kauf bereits abgeschlossen: nach dem Insert mußte um den Lambacher Erlös ein Allod für den Bischof angekauft werden; darauf bezieht sich der erste Satz in der Dispositio von 1222:

„Omnes redditus, quos ex ipsa pecunia de Lambach solverant (die hiezu bestellte Kommission) et in sua procuratione habebant, domno episcopo canonici reliquerunt.“

Außerdem ist die Rede von „predia pro restauro Lambach“ und von „restaurum in comparatione Lambach sufficiens“. Lambach war also 1216 verpfändet, 1222 verkauft. Der Verkauf fällt in die Zeit zwischen der Ausstellung des Insertes und 1222.

Die Möglichkeit einer genaueren Datierung des Insertes ergibt sich aus U 1216. Der Bischof verpflichtet sich nämlich in dieser, drei Jahre lang nichts zu veräußern, vom Feste des heiligen Martinus ab, also vom 11. November 1216 bis 11. November 1219. Wurde nun diese Frist wirklich eingehalten und blieben die Abmachungen von 1216 wirklich solange in Kraft, so wäre das Insert nach 11. November 1219 anzusetzen. Für den Verkauf und die Auslösung der Pfänder, also für die Ausführung des Planes des Insertes, bliebe dann eine Frist von drei Jahren übrig, in der diese Geschäfte allerdings abgewickelt werden konnten. Hiezu kommt, daß die Sanierung von 1222 jene des Insertes, die nach dem vollzogenen Verkauf beginnen sollte, vollständig beseitigt; diese muß sich also aus irgendwelchen Gründen als nicht durchführbar erwiesen haben. Andererseits war die durch den Verkauf geschehene Einbuße des hochstiftlichen Gutes noch nicht wettgemacht. Folglich ist das Insert eine Zeit lang befolgt aber nicht durchgeführt worden. Somit kann zwischen Insert und U 1222 kein allzulanger Abstand sein. Wir werden nach all dem mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Insert spätestens an die Wende von 1219 auf 1220 setzen dürfen. Und weil der Verkauf unmittelbar bevorstand, so wäre er also Anfang 1220 abgeschlossen worden.

Gegen diesen Zeitansatz könnte anscheinend ein Einwand unter Hinweis auf eine Urkunde Leopolds VI. für Kremsmünster von 1215²⁰⁾ erhoben werden, deren Datierung lautet:

„data in foro nostro Welsa 7 kal. Aprilis per manum
magistri Heinrici plebani de Probsdorf tunc notarii.“

Darauf gestützt könnte man sagen, es müsse Leopold schon 1215 in den Besitz des Marktes Wels gelangt sein, nicht erst frühestens vier Jahre später. Der Einwand erledigt sich dahin, daß — abgesehen vom Pfandbesitz des Herzogs — diese Art der Ortsangabe im Datum eine Eigentümlichkeit des herzoglichen Notars Heinrich von Probsdorf-Raabs ist, wie Mitis dargelegt hat.

3.

Außer den soeben besprochenen Urkunden besitzen wir noch zwei andere, die sich unmittelbar auf den Verkauf beziehen, nämlich die Verkaufsurkunde selbst und eine Supplik des Verkäufers an den Papst um Bestätigung des Verkaufes. Beide Stücke sind zwar schon geraume Zeit gedruckt, allein an so abgelegener Stelle, daß sie der Forschung bisher unbekannt geblieben sind. Sie sind nicht in Originalen, sondern in einer von L. Rockinger herausgegebenen „Summa prosarum dictaminis“ sächsischer Herkunft, die zwischen 1222 und 1241 entstanden und deren Handschrift aus dem Kloster Oberaltaich in die Staatsbibliothek München (Cod. lat. 9683) gekommen ist, auf Fol. 97 und 98 erhalten.²¹⁾

Infolge dieser Überlieferung erlitt freilich ihr Wert eine erhebliche Einbuße durch die Auslassung von Urkundenteilen, welche den Zwecken des Briefstellers nicht entsprachen. So fehlen dem Kaufbrief die Intitulatio, Zeugenreihe und Datum sowie die Personennamen, der Supplik die Intitulatio, Adresse und wohl auch das Datum und ebenfalls die Personennamen und die namentliche Bezeichnung des Objektes. Unter den Formeln des ersteren fällt die Pertinenzformel durch ihre nicht gewöhnliche Fassung auf. Die Supplik ist ein subjektiv gefaßter Brief, welcher in wohldurchdachter Form dem Papst den Plan einer Sanierung des verschuldeten Hochstiftes durch Verkauf eines Teiles des Kirchengutes

²⁰⁾ OöUB. 2, S. 574; UB. Kremsmünster S. 67. O. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen (1912) S. 389.

²¹⁾ Der Güte des Herrn Ministerialrates Dr. Oskar Frh. v. Mitis-Wien verdanke ich den Hinweis auf diese Stücke und ihre Überlassung zum Abdruck, wofür ich hier wärmstens danke. — Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte 9 (1863) S. 337. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 2, S. 261.

vorträgt und um die vom Käufer ausbedungene päpstliche Genehmigung bittet.

Es fragt sich nur, ob die Supplik tatsächlich zu dem Kaufbrief gehört, weil weder der Verkäufer noch das Kaufgut unmittelbar angegeben sind. Ersterer ist der Vorsteher eines Kapitels; letzteres wird nur als „praedium“ in der Diözese Passau bezeichnet. Die Supplik braucht sich daher durchaus nicht gerade auf den Verkauf des Würzburgischen Gutes beziehen. Allein es ist dem doch so. Der Verfasser der Summa, dem die Supplik wohl in der Kanzlei des Petenten bekannt geworden war, hat sicher gewußt, worauf sie sich bezog, als er sie mit dem eindeutigen Kaufbrief unter einem Rubrum (Privilegium) vereinigte. Auch ist das Verlangen des Herzogs nach der päpstlichen Bestätigung ganz verständlich; der Kauf erfolgte im Augenblicke einer Spannung zwischen Bischof und Kapitel und es bestand die Möglichkeit, daß etwa der eine oder der andere Teil später die Rechtmäßigkeit des Geschäftes anfechten würde; um sich dagegen zu sichern, verlangte der Herzog die Zustimmung des Papstes. Wir können aber auch noch sehr enge Zusammenhänge zwischen der Supplik und dem Insert in der Urkunde von 1222 feststellen. Wir finden nämlich dort wie hier Kapitel, Barone, Ministerialen und Bürger mit der Sanierung des Hochstiftes beschäftigt, für welche der Verkauf von Lambach die Barmittel zur Auslösung der verpfändeten Güter beschaffen sollte. Somit haben Kaufbrief und Supplik die im Inserte getroffenen Vereinbarungen zwischen Bischof und Domkapitel zur Voraussetzung. Aus diesen Erwägungen ergibt sich aber die Zusammengehörigkeit von Kaufbrief und Supplik. Endlich folgt daraus die Echtheit beider Urkunden.

Daß der Verkauf vor Abfassung der Supplik abgeschlossen war, besagen ihre Wendungen „predium . . . vendidimus“ und „precium venditi predii“; der Kaufbrief fällt also zeitlich vor jene und beide nach der Ausstellung des Insertes. Da nun dieses in U 1222 als „contractus super venditione Lambach quondam celebratum“ promulgiert wird und bestimmt

„ut predium in Lambach cum suis pertinentiis sub hac forma vendatur“,

so geht daraus die unverkennbare zeitliche Nähe — wenn nicht die Gleichzeitigkeit — des Insertes und der Verkaufsverhandlungen hervor. Nachdem aber jenes, wie im vorigen Abschnitte dargelegt worden ist, wahrscheinlich Ende 1219 zustandegekommen war, so wird der Verkauf etwas später, längstens Anfang 1220, perfekt geworden sein. Die Urkunden aus der Summa widersprechen also den bereits gewonnenen Ergebnissen keineswegs.

Eine genauere Bestimmung des Zeitpunktes des Verkaufes ist uns leider versagt. Trüge das Insert ein ausreichendes Datum (Inkarnationsjahr usw.) so wüßten wir das Jahr genau anzugeben. Dasselbe wäre auch möglich, wenn sich eine päpstliche Erledigung der Supplik in den Registerbänden Honorius III (1216—1225),²²⁾ an den sie jedenfalls gerichtet war, vorfände. Das ist aber nicht der Fall. Die päpstlichen Register sind bekanntlich nicht vollständig;²³⁾ wir werden wohl auch hier eine solche Lücke festzustellen haben. Es scheint allerdings nicht ausgeschlossen zu sein, daß die Kurie, um die Schmälerung des Kirchengutes nicht gutheißen zu müssen oder um das Geschäft leichter rückgängig machen zu können, die Bitte überhaupt nicht erfüllte. Wie dem auch sei — wir müssen uns damit begnügen, daß der Verkauf zwischen 1216 VIII 17 und längstens Anfang 1220 abgeschlossen worden ist, wobei der letztere Zeitpunkt wahrscheinlich der tatsächliche war.

Das Objekt wird in der Supplik überhaupt nicht näher, sondern nur als predium in der Diözese Passau und im Gebiete des Herzogs von Österreich bezeichnet. Dagegen teilt der Kaufbrief den ganzen Bezirk in mehrere Gruppen:

„in Lambach et Welse et universis eorundem pertinentibus“, beziehungsweise „bona memorata . . . cum omnibus ministerialibus et universis hominibus utriusque sexus predio attinentibus simulque possessionibus atque bonis, que vasalli illarum parcium a nobis et ab ecclesia in feodum tenuerunt . . .“

Das Kaufgut gliederte sich somit in Lambach mit seinem Zugehör, in Wels ebenfalls mit seinem Zugehör und in Lehengüter. Hiebei ist unter Wels nicht der Markort als solcher zu verstehen; denn der gehörte nach dem allerdings sehr eigenartigem Diplom von 1061 und dessen Bestätigung durch Kaiser Friedrich I 1162 dem Kloster Lambach.²⁴⁾ Vielmehr ist Wels die Bezeichnung für den aus Bischof Adalberos Nachlaß stammenden Güterkomplex, welcher, wie aus dem oben zitierten Wortlaute des Kaufbriefes klar hervorgeht, nicht mit dem Kloster in Beziehung stand und auch nicht zu Lehen ausgetan war.

Bezüglich der Größe dieses Besitzes läßt sich leider kein genaues Bild gewinnen, teils weil die Quellen allzuschweigsam, teils noch nicht voll erschlossen sind.

²²⁾ P. Pressutti, Regesta Honarii papae III (1888—1895).

²³⁾ Bresslau, Urkundenlehre 1, 2. Aufl. S. 121.

²⁴⁾ OöUB. 2, S. 90, 316.

Würden wir die Angabe der Urkunde von 1216

„omnes redditus episcopales, qui adhuc non sunt obligati, subnotatos videlicet — in 22 fränkischen Orten insgesamt 608 fl Geld, 195 Fuhren Wein und 1450 Maltra Körnerfrüchte — et alios, si qui sunt, pro 1300 marcis de predio Lambach a duce Austrie habitis et pro ampliori summa, quam ab ipso forte recepturus sum, obligo confratris meis maioris ecclesiae“

wörtlich auffassen dürfen, so würde das Kaufgut allerdings sehr groß gewesen sein. Allein dem steht entgegen, daß, wie aus dem weiteren Wortlaut

„et ipsis amministrationem eorundem redituum committo . . . donec per ipsos tota predicta pecunie summa in integrum sit recepta“

hervorgeht, die Verpfändung an das Kapitel nur in der Absicht erfolgte, aus dem bisher unverpfändeten Besitz soviel herauszuwirtschaften, um den verpfändeten auslösen zu können, ohne Rücksicht auf Gleichwertigkeit.

Bei Lambach, dessen Umfang die Rustikal-Fassion von 1750²⁵⁾ mit 2044 dienstbaren Objekten im Werte von 589.623 fl. 53¼ kr. und mit Gelddiensten von 2774 fl. 69⅓ kr. angibt, muß mit späteren Erwerbungen aus Jahrtagsstiftungen und Käufen gerechnet werden, wie das Beispiel des Klosters Garsten besonders eindrucksvoll dartut, welches nach seinen Urkunden im 14. und 15. Jahrhundert eine sehr starke Vermehrung seines Besitzstandes erfuhr.

Bei der Stadt Wels ist im Laufe der Zeit durch das Wachstum der Stadt und die Ausbildung der Stadtämter zu Dominien mit beträchtlichem Grundbesitz²⁶⁾ eine gewaltige Steigerung des Wertes gegenüber jenem zur Zeit des Erwerbes durch den Herzog eingetreten; überdies kamen bei ihrer Bewertung — nach der Lambacher Urkunde von 1222²⁷⁾ — Gericht und Zoll (telonea et iudicia) in Betracht, die sich heute einer sicheren Berechnung entziehen. Das Regalienverzeichnis des habsburgischen Urbars (1278—1290) sagt zwar:

„muta in Waelsa cum iudicio potest solvere quadringenta talenta.“

²⁵⁾ Oberösterr. Landesarchiv, Maria Theresianischer Kataster, Band 62, 65—68. Urkunden von Garsten bis 1380 im OöUB. und Repertorium der Garstener Urkunden von 1631, Hs. 3, Stiftsarchiv Garsten im oberösterr. Landesarchiv.

²⁶⁾ K. Meindl, Geschichte der Stadt Wels 2 (1878) S. 24 ff.

²⁷⁾ OöUB. 2, S. 639.

Da 1222 der Herzog dem Kloster

„*proprietatem et omnia iura, quae habere in civitate predicta non solum in theloneis sed et iudiciis noscebantur*“ mit

„*redditus viginti talentorum perpetuo possidendos*“

ablöst, so würde damals bei Annahme der annähernden Gleichwertigkeit des Talenten 1222 und 1278 und einer 5prozentigen Verzinsung der Betrag des Urbars als Ablösungskapital angenommen worden sein. Das ist möglich, aber nicht sicher.

Die im Kaufbrief erwähnten Lehengüter sind dermalen nicht feststellbar.

Anders liegt allem Anscheine nach die Sache bei dem in unmittelbarem Besitze des Hochstiftes befindlichen Güterkomplex „*Wels cum . . pertinentiis*“. Im Otakarischen Urbar (1255—1276)²⁸⁾ findet sich nämlich eine Rubrik:

„*Ista sunt praedia Erbpolensia circa Wels in officio Thalheim.*“

Dopsch hat bereits erkannt,²⁹⁾ daß hier eine im wesentlichen in die Babenbergerzeit zurückreichende Aufzeichnung über Leopolds VI. Erwerbung des Würzburgischen Gutes vorliegt. Da erhebt sich die Frage, ob sich über diese Aufzeichnung genaueres feststellen läßt. Unter der besagten Rubrik werden zunächst 137 dienstbare Objekte (+ x Fischer) aufgezählt mit einem Gesamtdienst von 46 *℥* 25 *δ* (in Geld umgerechnet). Das ist aber nur ein Teil des ganzen Amtes, denn es gehören „*praedia devastata, praedia in Cherbach (Kerbach), und praedia in Spudorf (Spieldorf)*“ dazu. Daran schließen sich die Ämter Wartberg, Celle (Eberstallzell) und Kirchdorf, „*mansi derelicti*“, und der Markt Vöcklabruck an. Voraus gehen in der Handschrift Ämter im Gebiete zwischen Enns, Steyrfluß und Krems,³⁰⁾ während ein Verzeichnis der niederösterreichischen Pertinenzen der Hofmark Steyr folgt. Diese „Ämter südlich der Donau“ zerfallen demnach in drei geographisch ziemlich zusammengeschlossene Gruppen, da die Ämter Thalheim—Kirchdorf mit ganz geringen Ausnahmen zwischen Traun, Krems und Alm liegen.³¹⁾ Der Lage des Ortes nach würde das Amt Kirchdorf richtig zur ersten Gruppe gehören; da dies nicht der Fall ist, es vielmehr nach den anderen vor den niederösterreichischen Gütern steht,

²⁸⁾ Öst. Urb. I, 1, S. LXXV, 232.

²⁹⁾ Ebenda S. LXVI ff., CCCXII ff., 211 ff.

³⁰⁾ Ternberg, Steinbach a. d. Steyr, Aschach a. d. Steyr, Zell b. Garsten, Hofmark Hall und Molln.

³¹⁾ Siehe die Ortsbestimmungen und Karte der Ausgabe.

schließt es augenscheinlich die Ämter zwischen Traun und Krems auch der Anlage des Urbars nach zu einer einheitlichen Gruppe zusammen. Dasselbe wird noch auf eine andere Weise gekennzeichnet: bei jedem der Ämter Talheim, Wartberg und Eberstallzell findet sich, jedesmal fast wörtlich gleichlautend, daß eine Anzahl von „viri“ eine ebenso große Zahl Schweine, je im Werte von 30 Pfennigen (nicht: einem Schilling), zu dienen hat, von denen eine gewisse Zahl dem Amtmann gebührt. Eine solche Eintragung findet sich sonst bei keinem anderen Amt dieser Handschrift. Es liegt also hier sichtlich ein Teilurbar vor, welches die Ämter Talheim—Kirchdorf umfaßt. Dasselbe erweisen auch die sich wiederholenden Angaben über die Besoldung der Amtleute.

Wenn wir nun die Anlage des Urbars in seinem niederösterreichischen Teil untersuchen, so können wir eine ganze Reihe solcher Teilurbare herausfinden: Rechberg, Weiderfeld und Perneck, Zöbing, Raabs, Ibbs, Grein, Peilstein, Sitzenberg, Lengenbach, Pöchlarn.³²⁾ All das sind allmählich erfolgte Erwerbungen der Landesfürsten, die nach ihrem ursprünglichen Bestand aufgezeichnet wurden und deren Benennung im selben Sinne erfolgte.³³⁾ Und dasselbe liegt offenbar auch in unserem Fall vor: das Teilurbar eines Komplexes, dessen Herkunft die Überschrift besagt: *praedia Erbipolensia* — Würzburger Güter. „Circa Wels“ bedeutet dann die Angabe des Sitzes der Verwaltung und ist in dieser Form richtig, weil einige Stücke des Amtes Talheim auch nördlich der Traun gelegen sind. Die ehemals Würzburgischen Güter umfassen nicht nur das Amt Talheim oder gar nur einen Teil derselben, sondern alle Ämter. Die Handschrift H der landesfürstlichen Urbare enthält daher in diesem Teil ein Verzeichnis jenes Besitzes, den Herzog Leopold VI. 1220 von Würzburg erkauft hat.

Es muß auffallen, daß in den letzten zwei Posten des Amtes Kirchdorf auch Vöcklabruck zu den „*praedia Erbipolensia*“ gezählt wird.³⁴⁾ Doch findet sich dasselbe wieder in einer Eintragung des Pfandbuches³⁵⁾ Herzog Friedrich II. von 1308—1315, wonach dem Jans von Kapellen die Burgvogtei Wels, zu welcher, wie wir noch hören werden, die „*praedia Erbipolensia*“ gehörten, jene versetzt wurde „*excepto foro Veclabruk*“. Das ist aber nicht zu verwundern. Vöcklabruck kann ganz gut einen Teil des Würzburgischen Besitzes gebildet haben, liegt es doch in der Gegend, wo sich der Besitz der

³²⁾ Öst. Urb. I, 1, S. 24, 30, 39, 46, 49, 50, 60, 66, 75; CCLII ff.

³³⁾ Ebenda S. XCIV.

³⁴⁾ Öst. Urb. I, 1, S. 222 Nr. 588, 589.

³⁵⁾ Archiv für österreichische Geschichte 2, S. 553. J. Lohninger, Oberösterreichs Werdegang (1917) S. 32.

Grafen von Rebegau-Piugen nachweisen³⁶⁾ läßt. Diese Grafen waren die Erben der Grafen von Formbach, von denen Ekbert I. die Nichte des Bischofs Adalbero Mathilde zur Gattin³⁷⁾ hatte. Da nach dem heutigen Stand der Forschung der Regauische Besitz, der nach deren Aussterben an die Babenberger³⁸⁾ fiel, über die Formbacher von den Lambachern herrühren muß, so ist es leicht möglich, daß Adalbero ebendort noch einen Besitz gehabt hatte und ihn nicht seiner Nichte, beziehungsweise deren Gatten hat zukommen lassen. Denn dort gelegen, wo die Straße von Salzburg nach Wels die Vöckla überschreitet, hatte der Ort eine gewisse Wichtigkeit, was ja auch die spätere Spitalgründung (1143)³⁹⁾ daselbst genügend dartut.

Umfang und Wert der „praedia Erbpipolensia“ erhellt aus der folgenden Zusammenstellung⁴⁰⁾ auf Grund des Urbares:

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

In späterer Zeit war die Burg Wels der Sitz der Verwaltung einer großen Herrschaft, der „Burgvogtei Wels“. Diese umfaßte nach der Rustikalfassung⁴¹⁾ von 1750 die Ämter

Hofamt	Amt Harmansdorf	Amt Fischgericht
Khreissenamt	Jägeramt	Amt Schönau
Amt Eberstal	Amt Kerbach	Amt Kirchdorf
Amt Palmstorf	Amt Pießing	

mit zusammen 1906 dienstbaren Stücken im Schätzungswert von 628.102 fl. 56 kr. und Gelddiensten von 619 fl. 48^{11/12} kr.

Unter den obigen Ämtern begegnen Namen, welche bereits aus dem alten Urbar geläufig sind: Herbach, Eberstaltzell, Kirchdorf. Andere fehlen dort, aber nur scheinbar. Denn das Hofamt, die Güter in der nächsten Umgebung von Wels in sich begreifend, ist zweifellos identisch mit dem Amte Talheim; hier, unmittelbar vor den Toren der Stadt, war der Besitz der Burgvogtei in weiter Ausdehnung gut geschlossen.⁴²⁾ Harmansdorf ist identisch mit dem

³⁶⁾ J. Strnadt, Hausruck und Attergau, Arch. f. öst. Gesch. 99, S. 16 ff.

³⁷⁾ Strnadt, Peuerbach S. 98.

³⁸⁾ Strnadt, Peuerbach S. 112.

³⁹⁾ OöUB. 2, S. 207, 241, 262.

⁴⁰⁾ Dopsch hat nur für die einzelnen Ämter und dann summarisch für die Ämter südlich der Donau Tabellen zusammengestellt. Darum wird hier eine besondere Darstellung des Würzburgischen Besitzes gegeben.

⁴¹⁾ Oberösterreichisches Landesarchiv, Maria Theresianischer Kataster, Hausruckviertel, Band 154–160.

⁴²⁾ Grundbuch der Burggrafschaft Wels, Grundbuchsarchiv des Bezirksamtes Wels.

A m t	Dienstbare Stücke	Schweine je 30 δ	Hafer a) (1 Mut 12 δ)	Geld			Zusammen			Besondere Nutzungen
				℥	β	δ	℥	β	δ	
1 a) Talheim	135 Zinsleute + x Fischer	13	90	39	7	25				oder 200 Schüsseln und 200 Becher, jede 24 δ und 1 Lamm zu 6 δ. 1 ℥ und 14 Läm- mer zu 6 δ. 180 Hühner.
b) praedia devastata	7 Zinsleute			4	13		46		25	
c) Kerbach	2 Höfe, 2 Lehen			2	7	3	2	7	3	
	26 Zinsleute	13 1/2			4					
d) Spieldorf	22 Zinsleute		98	4	13	15	7		21	
	3 Faßhuben			3	2	10				
	24 Jägerhuben			1	3					
	28 Neurisse			3						
	2 Forstämter		180	1	2	24				
	1 Forst Pinsdorf			9						
		11		2						
				15						
2) Wartberg	57 b) Zinsleute		95	4	11		41	1	4	10 Mut 4 Metzen Korn. 10 Elmer Bier. 4 Gorz Weizen.
		12		15	6	10				
			95	4	12		22		10	
3) Eberstall- zell	156 Zinsleute	6		45	3	21				
			28	6						
4 a) Kirch- dorf	x Zinsleute			1	3	6	47	4	27	
	Maut in K.			5	3	5				
b) mansi derelicti	3 Zinsleute		80	4			9	3	5	
	8 Synhuben			9	2	10				
		1 à 60 δ			2		9	4	10	
c) Vöckla- bruck Ottwang Bei Vöckla- bruck	forum praedium }			9			9			
	4 Sinhuben									
Voller Ertrag		56 1/2	666	154	6	18 0	195	4	15 0	
Bezüge der Amtleute von:										
	Talheim . . .	1	5					3		
	Kerbach . . .	1	5					3		
	Spieldorf . . .	1	5					3		
	Wartberg . . .	1	5					3		
	Eberstallzell .	1	5					3		
Reinertrag		51 1/2	641	154	6	18 0	193	5	15 0	und die beson- deren Nutzungen.

Anmerkungen.

- Die Bewertung des Hafers mit 12 δ pro 1 Chastmut findet sich allerdings nur beim Amte Talheim. Doch dürfte man kaum weit fehlgehen, wenn man dasselbe für die anderen Ämter annimmt.
- Dopsch läßt bei 479 Richensperge in der Tabelle S. CCCXV die Zahl der Zinsleute offen. Der Dienst ist hier 7 β 2 δ. Da nun in diesem Amte mehrfach ein Dienst von 3 β 16 δ vorkommt (478, 432) und jener hohe Dienst ganz vereinzelt ist, so sind hier wahrscheinlich zwei Stücke mit je 3 β 16 δ verborgen, so daß nicht 56 sondern 57 Zinsleute zu zählen wären.
- Ist der Gesamtbetrag der reinen Gelddienste.
- Geldwert aller in Geld veranschlagter Dienste (einschl. der Gelddienste).

Amte Wartberg, in welchem ja ein Hadmarsdorf⁴³⁾ genannt wird. Das Amt Palmsdorf ist anscheinend aus dem Amte Eberstal(zell) herausgewachsen, in welchem ein Palmisdorf⁴⁴⁾ erscheint. Endlich wird das Jägeramt in dem früheren Amt Spieldorf wieder zu erkennen sein, worauf die Jägerhuben, die beiden Forstämter und der Forst daselbst hinzudeuten scheinen.

Nach all dem bilden offenbar die „*praedia Erbibolensia*“ mindestens einen Teil der Burgvogtei Wels. Ob dies auch bei den anderen Ämtern der Fall ist, müßte erst an Hand der Urbare der Burgvogtei untersucht werden. Für jetzt genügt die Sicherheit, daß der Bestand des Otakarischen Urbares in der Burgvogtei erhalten ist.

Aus den obigen Ausführungen geht ohne Zweifel hervor, daß Güter von hohem Wert, großem Ertragnis und bedeutendem Umfange verhandelt wurden, daß Bischof und Herzog ein Geschäft großen Stiles abschlossen. Die Urkunden enthalten darüber auch Zahlenangaben. Da die großen Zahlungen wegen der gegenseitigen Entlegenheit der Kontrahenten jedenfalls in Barrenform (*marca argenti*) geleistet wurden und die Verträge zwischen Bischof und Domkapitel auf „*marcae argenti*“ lauten, ist die Gewichtsmark Silber auch für den Kaufbrief und die Supplik anzunehmen und nicht die Währungsmark im Durchschnittsgewicht von 238 g Silber,⁴⁵⁾ wodurch uns allerdings ein Mittel entgeht, die Beträge in Silbergewicht umzurechnen, da das Gewicht der „*marca argenti*“ sich je nach dem Orte und der Zeit änderte.

Die Supplik berichtet, daß der „*usus bonorum, quae distracta sunt*“ 60 Mark nicht erreiche. Unter den „*bona distracta*“ sind nach derselben Urkunde die verkauften Güter zu verstehen. Die Richtigkeit der Zahlenangabe vorausgesetzt, würde dieser Ertrag die Verzinsung des Darlehens von 1300 Mark darstellen und dieses mit etwa 4 Prozent (genau 4.6) verzinst worden sein.

Der Kaufpreis in der im Kaufbrief angegebenen Höhe von 1100 Mark ist allerdings, und zwar im Hinblick auf die Pfandsumme von 1300 Mark, sicher nicht richtig, weil man normalerweise den Kaufwert mindestens in der Höhe der darauf lastenden Hypothek annehmen muß. Vielmehr erfahren wir aus dem Insert, welches einen Plan zur Verwendung des Erlöses aufstellt, daß

⁴³⁾ Öst. Urb. I, 1, S. 217 N. 461.

⁴⁴⁾ Ebenda S. 219 N. 515.

⁴⁵⁾ A. Luschin, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte (1904) S. 140, 156 f.

„de pretio, quod receptum fuerit de predicto predio (= Lambach) ab emptore, comparabitur allodium domine de Abenberg;

insuper de pecunia eiusdem pretii dabuntur domino episcopo marcae argenti 1000;

dabuntur praeterea ad meliorationem prebendarum maioris capituli marcae argenti 500;

residuum pecuniae praetaxatae . . . expendetur . . . in solutionem proventuum et bonorum que pignori obligata noscuntur.“

Das Kapitel und die Ministerialen, welche den Verkauf befürworteten, haben also mit einem Erlös von 1500 Mark Silber sicher gerechnet und gehofft, noch mehr erhalten zu können. Dieses Mehr war unsicher, doch hat man die Möglichkeit ins Auge gefaßt. Es war nur die Frage, ob dies auch zur Tatsache wurde.

Nun besagt die Supplik, daß um das „pretium venditi predii“ „utilitas et proventus (Plural)“ in der Höhe von mehr als 1050 Mark zurückgekauft werden können. Wenn der Pfandschilling nur um 250 Mark höher ist als dieser Betrag und das Kapitel mit einem Kaufpreis von 1500 Mark fest rechnete, so wird dieser ohne Zweifel, auch wenn er höher und sogar so hoch war, wie man bei Aufstellung des Verwendungsplanes hoffte, doch nicht ganz so groß gewesen sein, daß man Güter mit 1050 Mark Erträgnis einlösen konnte; denn mit 4 Prozent gerechnet, würde dies einem Kapital von 26.250 Mark entsprechen. Der Unterschied vom Darlehen (rund das Zwanzigfache) ist zu gewaltig, um einen Kaufpreis in solcher Höhe annehmbar erscheinen zu lassen. Die 1050 Mark können daher nicht den Wert des „Erträgnisses“, sondern den Gesamtpreis der zum Rückkauf beantragten Güter des Hochstiftes bedeuten.

Wir sehen nun in der Supplik bei 60 Mark ein beigeschriebenes „a“ die Zahl deutlich als sexaginta kennzeichnen. Analog steht bei ML ein „tarum“, wodurch eine Zahl der deklinablen Hunderterreihe nach der Tausend angekündigt wird. Indem nun ein indeklinables L = quinquaginta an dieser Stelle steht, so ist hier offenbar ein Fehler vorhanden. Es liegt da am nächsten, daß der Schreiber der Summa irrig ein L statt eines D, quinquaginta statt quingentorum gesetzt hat, so daß mit voller Wahrscheinlichkeit im Original „M Darum“ gestanden haben wird, jedenfalls eine Zahl unter 2000 und — wegen des Pfandschillings — über 1300. Hätte aber in der Vorlage ein anderer Betrag als 1500 gestanden, so hätte der Schreiber kaum das L gesetzt. So sprechen alle Anzeichen dafür, daß der Kaufpreis in der Tat 1500 Mark Silber betragen hat. Der

„usus“ von 60 Mark würde dann eine 4prozentige Verzinsung darstellen, die als gut bezeichnet werden muß.

Bei diesem Kaufpreis sind also die Erwartungen des Kapitels enttäuscht worden. Wir dürfen darin ein Ergebnis von Verhandlungen mit dem Herzog erblicken, welcher nicht mehr gab. Er war ja in der vorteilhafteren Lage: er war der Gläubiger und — was die Supplik betont — Vogt des Gutes, dieses selbst seinem Eigentümer entlegen, der Gläubiger aber ein mächtiger Herr (*inclitus dux*). So mußte sich das Kapitel bequemen, ihm entweder die Schuld zurückzuzahlen, oder seine Bedingungen anzunehmen. Es entschloß sich für das zweite.

Um diese große Summe muß der Herzog auch einen entsprechenden Besitz erworben haben. Der hohe Wert Lambachs und Wels' ist zweifellos. So wird es auch bei dem vormals in unmittelbarer Innehabung des Bischofs befindlichen Teil „Wels“ gewesen sein. Wir werden darin mit größter Wahrscheinlichkeit die nachmalige Herrschaft Burgvogtei Wels als den dritten Hauptbestandteil des Erwerbes anzusprechen haben.

4

Nach den bisherigen Ausführungen wurde das Würzburgische Gut unter Bischof Otto zwischen 1216 und 1222, wahrscheinlich anfangs 1220, an Herzog Leopold VI. verkauft. Dieses Ergebnis stimmt nun nicht mit dem eingangs der Abhandlung zitierten Bericht des Landbuchs zusammen, demzufolge der Verkäufer ein Bischof Heinrich gewesen wäre. Allein wir wissen aus der Urkunde von 1216, daß schon früher eine Veränderung des Inhabers stattgefunden hatte, indem dieser Besitz dem Herzog zu Pfandrecht übertragen gewesen war. Da liegt nun der Gedanke an eine allfällige Beziehung zwischen dem Bischof Heinrich und der Verpfändung nahe.

Als solcher kommen nämlich nur Heinrich III. von Berg 1192—1197 oder Heinrich IV., genannt Kaes, 1202—1207 VII 20 in Betracht; späterhin gab es keinen Würzburgischen Bischof dieses Namens mehr. So müßte nach dem Landbuche der Kauf längstens im Juli 1207 abgeschlossen sein. Dem widersprechen aber die Urkunden von 1216 und 1222 unbedingt.

Überdies ist der Bischof Otto von Würzburg noch 1207 als Eigentümer des fraglichen Besitzes nachweisbar. Denn aus diesem Jahre stammt jener interessante wechselseitige Vertrag zwischen Otto, Electus von Würzburg, und dem Herzog Leopold über die gleiche Teilung der Nachkommen aus einer Ehe zwischen beider-

seitigen Ministerialen.⁴⁶⁾ Damals konnte also der Besitz noch nicht verkauft gewesen sein.

In die Beweggründe des Hochstiftes, den Besitz um Wels abzustößen, läßt die Supplik einen Einblick tun. Es heißt da, daß das „praedium“ weit abgelegen sei, zum Bistum Passau gehöre, im Gebiete des Herzogs von Österreich liege, unter dessen Vogtei stehe und daß wegen der Entfernung und anderer Widerwärtigkeiten, welche aus den Verhältnissen der Zeit aufgetaucht seien, die Einkünfte weniger betrügen, als sie sollten. Diese Begründung ist um so glaubwürdiger, als das Hochstift infolge dieser Supplik mit der Möglichkeit einer Untersuchung durch einen päpstlichen Kommissär zu rechnen hatte. Daß bei solchen Verhältnissen Würzburg diesen Besitz weggab, ist einleuchtend. Das Hochstift hat bei eintretendem Geldbedarf freilich nicht sofort an einen Verkauf gedacht, wie wir aus den Urkunden wissen. Erst als seine Schuldenlasten immer drückender und ihre Regelung unumgänglich geworden war, hat es den Verkauf erwogen und durchgeführt. Wir wissen nun, daß Bischof Heinrich IV. mit Gefolge 1206 in Wels weilte,⁴⁷⁾ wo er mit dem Abt Konrad von Kremsmünster einen Vergleich wegen der Nachkommenschaft aus der Ehe zweier ihrer Ministerialen traf. Er konnte also selbst die Verhältnisse studieren und ist möglicherweise gerade deswegen hergekommen. Sollte es da allzu kühn sein, diesen Aufenthalt mit der Nachricht des Landbuches in Verbindung zu bringen, in dem damals der Bischof dem Herzog den Besitz verpfändete? Diese Annahme findet eine starke Stütze darin, daß durch sie alle Nachrichten über diese Angelegenheit zu einem einheitlichen, widerspruchsfreien Bild vereinigt werden.

Der erwähnte Vertrag von 1207 widerspricht dieser Annahme durchaus nicht. Denn wenn auch der Herzog bereits seit einem Jahre Pfandgläubiger war, so beschränkten sich seine Rechte auf das des Nutzgenusses aus dem Pfandobjekt. Dem Bischof standen aber die Rechte des Grundherrn unverändert zu, die er frei ausüben konnte.

Daß der Autor des um 1240 entstandenen Landbuches nicht den Bischof Otto, sondern den Bischof Heinrich als Verkäufer nennt, hat kaum darin seinen Grund, daß ihm — ungleich dem Summisten im fernen Sachsen — vielleicht die Verkaufsurkunde Ottos unbekannt geblieben war, was allerdings möglich, aber nicht wahrscheinlich ist. Wir werden den Grund vielmehr in dem zu

⁴⁶⁾ OöUB. 2, S. 509 (hier nur die Urkunde Leopolds). Mon. Boica 37, 174 A u. B. Mitis, Studien S. 72.

⁴⁷⁾ OöUB. 2, S. 503.

seiner Zeit herrschenden Rechtsgrundsatz von der stärkeren Beweiskraft des älteren Rechtstitels an einer Sache, verbunden mit der Gewere daran, d. h. mit deren tatsächlichen Innehabung, erkennen dürfen. Der Herzog hat seit der Verpfändung eine Gewere an dem Würzburgischen Besitz; den Rechtstitel dazu gewährte die Verpfändungsurkunde, die vielleicht in die Form eines Verkaufes mit Wiederkaufsklausel gekleidet war. Ein Beispiel für diese Rechtsanschauung wird der Prozeß zwischen Lambach und den Herren von Starhemberg 1232—1276 bieten, welcher in der zweiten Abhandlung dargestellt werden wird. Infolgedessen mochte dem Autor des Landbuches die ältere Urkunde als die wichtigere erscheinen und er hat seine Nachricht nach ihr abgefaßt. Die Urkunde ist allerdings verloren, wäre aber nicht die einzige verlorene Quelle des Autors; gleich die nächste Nachricht im Landbuche über den Erwerb von Linz⁴⁸⁾ ist uns urkundlich nicht überliefert, wiewohl wir die Tatsache nicht bezweifeln können.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch der Aufenthalt Herzog Leopolds am kaiserlichen Hoflager in Würzburg im Mai 1216 zu beurteilen; er erscheint als Zeuge in zwei Diplomen Kaiser Friedrichs II. vom 6. und 13. d. M.⁴⁹⁾ Es ist ja höchst wahrscheinlich, daß er bei dieser Gelegenheit auch mit dem Bischof das Darlehensgeschäft verhandelte. Aber begonnen wurde es nicht; denn wenn erst Otto Lambach und Wels verpfändet hätte, wie wäre dann der Verfasser des Landbuches auf den Bischof Heinrich verfallen? Viel mehr Wahrscheinlichkeit hat da die Annahme für sich, daß man damals zur Erkenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Hochstiftes gelangt ist und als Folge daraus im August das erste Projekt zur Entschuldung zwischen Bischof und Kapitel — Urkunde von 1216 — zustande kam.

Nach diesen Ausführungen werden wir also zu der Annahme berechtigt sein, daß erstens 1206 Bischof Heinrich IV. den Würzburgischen Besitz an der Traun dem Herzog Leopold VI. versetzt hat, und daß zweitens diese Tatsache der Nachricht des Landbuches zugrunde liegt.

5.

Das Landbuch von Österreich und Steier, von dem unsere Untersuchung den Ausgang nahm, ist eine Geschichte der auf die Erwerbung von großem, unmittelbarem Besitz gerichteten Politik

⁴⁸⁾ MG., Deutsch. Chron. II, 2, Anh. 2, S 720. Strnadt, Hausruck und Attergau S. 124 ff.

⁴⁹⁾ A. Meiller, Regesten der Babenberger (1850) S. 117 Nr. 131, 132.

der letzten Babenberger, durch welche sie die materielle Grundlage ihrer gewaltigen Machtstellung nach innen und außen schufen. Doch nur in den wenigsten dort erzählten Fällen sind wir über die näheren Umstände aus unverdächtigen Urkunden so gut unterrichtet wie im vorliegenden. Eine Laune des Schicksals bot dem Herzog Leopold VI. zu einem großen Erwerb Gelegenheit, die er in der Tat nicht ungenützt vorübergehen ließ.

Das Bistum Würzburg verfügte aus dem Nachlaß seines Bischofs Adalbero († 1090), des Letzten aus dem Hause der Grafen von Lambach, über großen Besitz an der Traun mit dem Verwaltungsmittelpunkt zu Wels und über das Kloster Lambach, dem der Markt Wels gehörte. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts geriet nun das Hochstift, dessen sonstige Güter in Franken lagen, in tiefe Schulden. Um seiner Geldnot Herr zu werden, griff es zu Verpfändungen. Da der abgelegene Besitz im Gebiete des Herzogs von Österreich allem Anscheine nach dem Hochstifte nur verhältnismäßig wenig eintrug, schien er ein geeignetes Pfandobjekt. Und in der Tat fand sich dafür ein Gläubiger in der Person des Herzogs, der darauf 1300 Mark Silber darlieh, die ihm, mit 4.6 Prozent verzinst, 60 Mark Silber eintrugen. Das geschah noch unter Bischof Heinrich IV. im Jahre 1206, gelegentlich seiner Anwesenheit zu Lambach.

Seinem Nachfolger Otto von Lobdeburg gelang es nun nicht, die finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen. Lambach und Wels blieben verpfändet. Als im Mai 1216 Herzog Leopold VI. am Hoflager Kaiser Friedrichs II. weilte, scheint die Insolvenz des Bistums offenkundig geworden zu sein, denn wenige Monate später vereinbarten der Bischof und das Kapitel einen Plan zur Tilgung der Schuldenlasten. Damals war aber der Verkauf Lambachs noch nicht beabsichtigt.

Allein die Lage verbesserte sich nicht. Wohl Ende 1219 mußte der Bischof neuerdings in jetzt sehr drückende Verpflichtungen gegenüber dem Domkapitel, seinen Ministerialen und den Bürgern von Würzburg einwilligen. Und damals wurde auch der Verkauf ins Auge gefaßt. Er kam auch zustande, denn nach dem dritten Vergleich zwischen Bischof und Kapitel von 1222 hatte dieses aus dem Erlös verschiedene andere Pfandobjekte zurückgekauft.

Der Verkauf ist wohl kurz nach dem zweiten Vertrag, also anfangs 1220 abgeschlossen worden. Die Urkunde darüber hat uns ein sächsisches Formelbuch des 13. Jahrhunderts erhalten, zusammen mit einer jedenfalls an Papst Honorius III. gerichteten Supplik um Genehmigung des Verkaufes. Der Herzog hatte dies so verlangt, wohl aus der nicht unbegründeten Besorgnis, das Ge-

schäft könnte später einmal von kirchlicher Seite ungültig erklärt werden.

Bezüglich des Kaufpreises hatte man sich in Würzburg der Hoffnung hingegeben, er würde das Darlehen wesentlich überschreiten. Allein der Herzog wußte seinen Vorteil wahrzunehmen und setzte auch durch, daß er nicht mehr als 200 Mark Silber auf das Darlehen aufzahlen mußte. So kostete ihm der Erwerb 1500 Mark.

Der Besitz gliederte sich in drei Gruppen: in das Kloster, Lambach mit dem Markte Wels, in den übrigen Besitz „Wels“ und in verlehnte Güter. Letztere sowie das Kloster entziehen sich der Erkenntnis ihres Umfanges und Wertes. Doch für die Herrschaft Wels ließ sich ein ungefähres Bild gewinnen. Sie ist gleichbedeutend mit der nachmaligen Burgvogtei Wels, einer der größten weltlichen Herrschaften des Landes.

Dies sind die wesentlichen Ergebnisse unserer Untersuchung.

Für Lambach und Wels war der Herrschaftswechsel von größter Bedeutung. Lambach stand bis zum Verkaufe in strenger Abhängigkeit vom Hochstift, das bemerkenswerter Weise sein Eigenkirchenrecht noch in dieser Spätzeit so scharf geltend machen konnte, daß es das Kloster an einen Laien veräußerte. Der neue Herr gewährte ihm 1222 die Befreiung von der Vogtei. Dies und die daraus dem Kloster erwachsenen heftigen Kämpfe werden Gegenstand der Untersuchungen in der folgenden Abhandlung sein. Die Befreiung mußte es aber bezahlen durch die Abtretung des Marktes Wels an den Herzog. Der bisherige Markt wurde nun (1222) zur Stadt erhoben und ist seither landesfürstlich geblieben; darüber wird in einem anderen Zusammenhang zu handeln sein.

Eine kurze Geschichte der Burgvogtei Wels, freilich ohne Berücksichtigung des Materiales im Hofkammerarchiv zu Wien, hat Meindl⁵⁰⁾ gegeben. Seit 1280 sind Vögte bekannt. Bis 1314 stand die Vogtei in unmittelbarer landesfürstlicher Verwaltung. In diesem Jahre wurde sie zum ersten Male verpfändet an Hans von Kapellen für 1000 Talente. 1336 erhielt sie Dietrich von Harrach zum Pfande, trat sie aber noch im gleichen Jahr an Jans von Kapellen ab. 26 Jahre später übernahm sie Eberhart von Wallsee für ein Darlehen von 1000 Pfund Pfennigen. In den Zwischenzeiten und später finden wir eine stattliche Anzahl von Vögten genannt, ohne aber derzeit angeben zu können, ob und welche Pfandinhaber sich darunter befinden. Zum letzten Male war die Herrschaft an die

⁵⁰⁾ Gesch. d. Stadt Wels 2, S. 5 ff.

Freiherren Weiss von Würting 1601—1651 verpfändet. Nach deren Krida zog sie Kaiser Ferdinand III. an sich und schenkte sie 1652 seinem Sohn Ferdinand IV. und dieser 1654 an seinen Obersthofmeister Fürsten Johann Weikhart von Auersperg. Im Besitze dieses Geschlechtes blieb sie bis 1848.

Beilagen.

1.

Undatiert.

Ein (ungenannter) Bischof von Würzburg verkauft dem Herzog von Österreich und Steyer den Würzburgischen Besitz zu Lambach und Wels.

A Original unbekannt.

B Summa prosarum dictaminis (1222—1241 entstanden, aus Ober-Altaich) Cod. Mon. lat. 9683 fol. 97'—98.

C Druck: Rockinger in: Quellen und Erörterungen zur bair. und deutsch. Geschichte 9, 1 (1863) S. 337 Nr. 100.

a) Quoniam generacio preterit et generacio advenit mortalium-que memoria labilis est lubrica et inconstans, ne quod inter inclitum Austrie et Stirie ducem, carissimum amicum nostrum, et ecclesiam nostram rite et rationabiliter actum est et contractum, tempore^{b)} aliquo in ambignitatis scrupulum relabatur, sed perpetui roboris firmamentum obtineat et vigorem, ipsum privilegii presentis pagina sollempniter duximus commendandum. Ad noticiam igitur presentis etatis fidelium Christi et successure posteritatis scripti huius insinuacione transmisimus, qualiter nos cum capituli nostri conveniencia et consensu, pro omnibus terre nostre ministerialibus ac familie^{c)} ecclesie nostre assensum provide adhibentibus ac favorem, non pro levitate aliqua — novit deus — neque animo res ecclesie dissipandi, sed ad eius melioracionem pariter et profectum, cuius promocionem tamquam salutis nostre amplectimur incrementa, bona cuncta, que in Lanbahc et Welse et universis eorundum pertinentiis olim ecclesia nostra habuit et nos ipsi predicto illustri duci L. videlicet milium et C marcarum precio vendidimus. Qua vendicione a fratribus nostris sollempniter celebrata et per nos cum familie nostre consensu, ut decens et iustum est, confirmata donavi-

a) Privilegium; diese Überschrift ist mit Minium geschrieben.

b) Vorlage: tempora.

c) Vorlage: famili.

mus et assignavimus bona memorata ipsi duci et heredibus eius habenda et imperpetuum possidenda omni iure, quo ecclesia Herwipolensis bona ipsa quondam habuit et possedit cum omnibus ministerialibus et universis hominibus utriusque sexus predio eidem attinentibus simulque possessionibus atque bonis, que vasalli illarum parcium a nobis et ab ecclesia in feodum tenuerunt, cunctis pagis et villis et tam nemoribus quam aquarum decursibus et omnibus, que nos et ecclesia in territorio sepedicto habuimus, sive culta fuerint aut inculta. Ad cuius rei certam imposterum evidenciam et perpetuam facte donacionis firmitudinem presens privilegium conscribi et sigillis nostris fecimus communiri.

2.

Undatiert.

Supplik eines ungenannten Bischofs an einen Papst um die Erlaubnis, Güter in der Diözese Passau dem Herzog von Österreich zu verkaufen.

A Original unbekannt.

B Summa prosarum dictaminis (wie Nr. 1) fol. 98.

C Druck: Rockinger (wie Nr. 1) S. 335, Nr. 101.

Desiderata petentes tunc ylariter a magnificencia vestra et proficue non dubito exaudiri cum, que petuntur, celsitudini vestre extiterunt placita et petitorum profectibus fructuosa. Ideoque sanctitati vestre duxi fideliter intimandum, quod me et fratribus meis de statu ecclesie sollicite cogitantibus, qualiter ab egestate et miseria, quibus periculose laborat, respicere valeret, apostolico subsidio suffragante, in hoc unanimiter convenimus procerum, ministerialium et tocius familie nostre consilio et consensu, ut aliqua parte prediorum prudenter et discrete distracta alios ecclesie redditus, qui ab antecessoribus nostris pro variis necessitatibus ante multa tempora pignori obligati noscuntur, redimere studeremus. Quo consilio ab omnibus approbato predium, quod tam longe a nobis positum, in episcopatu Bataviensi, in terminis et in terra incliti ducis Austrie — qui predii eiusdem exstitit advocatus quia propter loci remocionem et alia discrimina, que secundum qualitatem temporis emerserunt, minus solvit ecclesie quam deberet, et quoniam minus nociva allodii eiusdem alienacio videbatur quam diutina bonorum multorum obligacio, que predii huius precio poterunt utiliter rehaberi et solvi a manibus creditorum, eo pre-textu et sub ea forma vendidimus, sicut ex rescriptu, quod apostolice beatitudini est transmissum, vestra paternitas patenter intelliget et

cognoscat.^{a)} Ad tantam siquidem rerum penuriam oportunarum devenit ecclesie occasione guerre instantis preter plura, que antecessorum nostrorum temporibus incommoda provenerunt, quod rei veritatem nimis existeret inhonestum et inconsuetam sustinere indigenciam^{b)} verecundum. Quam ob rem cum prefatus dux dictum predium a nobis precio comparavit competenti et contractum inter nos et ipsum legitime celebratum super vendicione eadem apostolice petat auctoriatis munimisse confirmari, postulavit a nobis, ut consensus vestre voluntatis unanime super tractatus eiusdem processu benignitati vestre exprimere curaremus. Noverit igitur clemencie vestre paternitas gratum nobis existere et acceptum quicquid ad facti huius firmitudinem et munimen nominato duci apostolica decreverit serenitas indulgendum. Hoc autem eminencie vestre discrecionem volumus non latere, quod usus bonorum, que distracta sunt, ad marcarum LX^a numerum non ascendunt et MLtarum marcarum transcendunt numerum utilitas et proventus, qui de precio venditi predii redimuntur. Omnesque redimendos redditus preter paucos non a nobis sed a nostris noveritis antecessoribus obligatos.

II. Die Geschichte der Lambacher Vogtei.

1.

Die Zeiten, welche uns die glänzenden Erscheinungen der Salischen und Staufischen Kaiser und der nicht minder gewaltigen Päpste von Gregor VII. bis Innozenz IV. verkörpern, waren erfüllt vom Kampfe der Kirche um die Befreiung von allen Einflüssen weltlicher Gewalten. Begonnen hatte er mit der Beseitigung der königlichen Rechte am Reichskirchengut und zog nun naturgemäß immer weitere Kreise, vornehmlich indem sich die Klöster von ihren Vögten zu befreien und die Institution der Vogtei zu beseitigen strebten. In den Stiftsarchiven finden sich seit etwa der Mitte des zwölften Jahrhunderts regelmäßig ganze Reihen von Urkunden vor, welche die Vogtei, ihre Einschränkung und völlige Beseitigung zum Gegenstand haben und sehr oft der wissenschaftlichen Kritik schwer zu lösende Probleme stellen. Sie zeugen von der Schwere des Kampfes und der Heftigkeit der Konflikte zwischen den Klöstern und ihren Vögten, als die Kirche diese im Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes wurzelnde Einrichtung des

a) Vorlage: cognoscet.

b) Vorlage: indienciam.

öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zu beseitigen unternahm. Restlos ist es ihr überhaupt nicht gelungen und die erzielten Erfolge hatten schwere Opfer erfordert.

Mit „Vogtei“, lateinisch *advocatia*, bezeichnete das Mittelalter eine ganze Anzahl⁵¹⁾ rechtlicher Institutionen, denen eine der heutigen Vormundschaft ähnliche Schutzgewalt einer physischen Person, des Vogtes (*advocatus*), über eine oder mehrere physische oder juristische Personen eigentümlich ist. Ihr Ursprung ist noch strittig; nach den neuesten Forschungen von Waas wurzelt sie in der sogenannten Muntgewalt, die in ihrer primitivsten Form „die Gewalt des Hausherrn über alle, die zu seinem Hause gehören“,⁵²⁾ ist. Die Vogtei über die Klöster speziell, mit der wir es im folgenden zu tun haben werden, ist im Eigentum der Klostergründer und ihrer Erben an ihren Stiftungen begründet.⁵³⁾ Hiebei ist aber nicht an Eigentum im heutigen Sinne zu denken, sondern an die „Gewere“ des alten deutschen Rechtes, unter der „das Haben einer Sache, die Verfügungsgewalt über eine Sache“⁵⁴⁾ zu verstehen ist. Das Eigentum an der Stiftung und dem von dritten Personen dahin gewidmeten Gütern ist ein doppeltes: der Stifter und seine Erben haben an der Kirche das Eigentumsrecht, an deren Grundbesitz aber ein Obereigentumsrecht. Der jeweilige Inhaber dieser doppelten Gewere ist der Vogt.

Dem Eigentumsrecht des Vogtes auf der einen Seite entspricht auf der anderen die Munt über die Insassen des Klosters und über dessen Gut, d. h. die Pflicht ihres Schutzes und der Vertretung vor Gericht.⁵⁵⁾ Den Klöstern stand als Grundherrschaften die — vorerst — niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen zu.⁵⁶⁾ Ihre Ausübung war Sache des Vogtes,⁵⁷⁾ dessen Strafgerichtsbarkeit sich bis zum Ende des 12. Jhdts. zum Hochgericht ausbildete.⁵⁸⁾

Der Wert der Vogtei lag in erster Linie in der Gewere an dem Kirchengut; dazu traten noch Nutzungsrechte und die Gerichtsgewalt über die klösterlichen Grundholden. Sie gewährte also ihrem Inhaber eine ansehnliche Machtfülle. Bei dem großen

⁵¹⁾ A. Waas, *Vogtei und Beede in der deutschen Kaiserzeit* 1 (1919), 2 (1923); 1, S. 9 ff.

⁵²⁾ Waas 1, S. 25.

⁵³⁾ Waas 1, S. 33—67.

⁵⁴⁾ Cl. Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. (1915) S. 71.

⁵⁵⁾ Waas 1, S. 77 ff.

⁵⁶⁾ R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 4. Aufl. (1902) S. 605.

⁵⁷⁾ H. Hirsch, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter* (1922) S. 111.

⁵⁸⁾ Hirsch S. 57.

Umfang der kirchlichen Besitzungen war daher nach dem Aussterben der Herzoge von Steyr die Vereinigung der Vogteien über fast alle Klöster in Österreich ob und unter der Enns in der Hand der Babenberger⁵⁹⁾ für die Ausbildung der Landeshoheit von sehr großer Bedeutung.

Die Herzoge waren aber begreiflicherweise nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen als Vögte jederzeit und überall nachzukommen. Sie betrauten deshalb Stellvertreter damit, anscheinend die Inhaber jener Landgerichte,⁶⁰⁾ darin das Kloster gelegen war. Diese Vögte — eigentlich Intervögte — zogen aus dieser Stellung erhebliche Vorteile, welche von den Bevogteten je länger umso drückender empfunden wurden.

Als im 11. Jhdt. sich die kirchlichen Reformideen die Befreiung der Kirche von aller weltlicher Herrschaft zum Ziele setzten, begannen auch die Klöster den Kampf gegen ihre Vögte. In Österreich nahm diese Bewegung in der zweiten Hälfte des 12. Jhdts. ihren Anfang und währte ungefähr ein Jahrhundert.⁶¹⁾ An die Stelle der Vogtei trat dann der Patronat,⁶²⁾ der sich unter verschiedenen Wandlungen bis heute erhalten hat.

Die tieferen Gründe, weshalb die Babenberger die Vogteien aus der Hand gaben und die Klöster entvogteten, sind noch nicht erforscht. Allein die Urkunden jedes Klosters beweisen, daß es geschah. Infolge dessen traten diese in die alleinige Gewere an ihren Gütern, waren von bedeutenden materiellen Lasten und den Gefahren vogteilicher Bedrückung frei und pflegten durch ihre eigenen Amtleute (später Hofrichter) der Gerichtsbarkeit — mit Ausnahme der blutigen — über ihre Holden. Im Laufe der Zeit erwarben sie aber auch den Blutgerichtsbann über ihre Untertanen — sie wurden Landgerichtsherrschaften, ohne dabei einen geschlossenen Landgerichtsbezirk haben zu müssen.⁶³⁾

Diese Entwicklung vollzog sich aber durchaus nicht glatt und reibungslos. Denn den Interessen der Klöster standen jene der Vögte und der Landgerichtsinhaber gegenüber, zwischen denen erbitterte langwierige Streitigkeiten entbrannten. Wir sehen dies aus den oft sehr stattlichen Urkundenreihen, welche die Klöster wegen ihrer Vogteifreiheit von den Herzogen, Päpsten, Kaisern und Köni-

⁵⁹⁾ M. Vancsa, Geschichte von Nieder- und Oberösterreich 1 (1905) S. 436.

⁶⁰⁾ H. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wissensch. Wien, phil.-hist. Kl. 47 (1864) S. 25.

⁶¹⁾ Vancsa 1, S. 286, 436.

⁶²⁾ L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich 1 (1894), 2 (1896).

⁶³⁾ A. Luschin, Geschichte des ält. Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879) S. 117 f.

gen, endlich aber auch von ihren Untervögten erhielten. Die zahlreichen Fälschungen, von denen diese Reihen durchsetzt sind, zeigen, wie schwer die Klöster zu ringen hatten. Legale und illegale Mittel führten den erstrebten Erfolg endlich herbei.

Dieses nur in groben Umrissen gezeichnete Bild der Klostervogtei im Gebiete des heutigen Österreich ob und unter der Enns, wie es sich von der Mitte des 12. bis in die zweite Hälfte des 13. Jhdts. darstellt, bedarf im einzelnen noch sehr der Aufhellung. Die große Bedeutung, welche der Vogtei vorzüglich in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Landeshoheit zukommt, hatte zwar eine lebhaft wissenschaftliche Beschäftigung⁶⁴⁾ mit derselben zur Folge. Allein die Ergebnisse sind noch vielfach umstritten und für manche Gegenden, besonders für das auch die östlichen Alpenländer umfassende Gebiet des bayrischen Stammesrechtes ist noch sehr wenig geschehen.⁶⁵⁾

Bei der Erforschung der Vogteigeschichte hat man sich stets den Unterschied zwischen der Institution als solcher und den Trägern derselben zu vergegenwärtigen. Ueber jene haben wir nur verhältnismäßig wenige unmittelbare Nachrichten. Wir erkennen sie der Hauptsache nach aus den Urkunden für physische oder juristische Personen, welche einer Vogtei unterstanden haben. Deren Vogteigeschichte (= Geschichte der Vogtei eines Klosters) muß daher vor allem aus den Urkunden klargestellt werden. Die vergleichende Zusammenfassung solcher Einzelgeschichten eines bestimmten Gebietes wird dann die Geschichte der Vogtei als einer Einrichtung des mittelalterlichen Rechtes daselbst ergeben.

Dieser Absicht soll nun die folgende Untersuchung der Vogteigeschichte des Klosters Lambach dienen.

2.

Mitis hat in seinen wiederholt genannten „Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen“ die Kanzleimäßigkeit der Urkunden der Markgrafen und Herzoge von Österreich aus dem Hause Babenberg untersucht und konnte hiebei feststellen, daß die von ihnen ausgestellten Urkunden zu einem beträchtlichen Teil mit Fälschungen durchsetzt sind. Eine zusammenhängende Gruppe

⁶⁴⁾ Zusammenstellung der Literatur bei Waas 1, S. VII—XVI.

⁶⁵⁾ Brunner, Exemptionsrecht. — Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. — J. Hollnsteiner, Rechtsstellung des Stiftes St. Florian, Mittg. des österr. Instituts f. Geschichtsforschung 40 (1925) S. 37 ff. — A. Dopsch, Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich, Festschrift d. Ver. deutsch. Historiker in Wien 1914, S. 25 ff.

solcher Fälschungen findet sich in den Urkunden der Klöster St. Florian, Garsten, Gleink, Lambach und Waldhausen.

Das Kloster Lambach besitzt das Original einer Urkunde Herzog Leopolds VI. von 1222,⁶⁶⁾ worin er zwar auf die Vogtei über das Kloster und die Nutzungen daraus, jedoch nicht auf den Titel eines Vogtes und eine Rente von 30 Pfund verzichtet, während der Abt ihm alle dem Kloster bis dahin zugestandenen Rechte an und in der Stadt Wels abtritt. Mitis hat diese Urkunde untersucht und auf Grund von Vergleichung von Schrift und Besiegelung als Fälschung aus der Zeit um 1260 erklärt.⁶⁷⁾ Die Schrift rührt nämlich von derselben Hand her, welche die Urkunde Herzog Otakars für Lambach 1251⁶⁸⁾ geschrieben hat, und der Schrift zweier Garstener Urkunden von 1204 und 1241⁶⁹⁾ sehr nahe steht. Das Siegel — ein Münzsiegel — ist ein Abdruck desselben Stempels wie bei den Garstener Urkunden von 1204 und 1241 und dem Gleinker maius von 1224.⁷⁰⁾ Die rot-gelben Seidenfäden der Siegelbefestigung sind an der Garstener von 1204 und an Lambacher Urkunden von 1255 verschiedener Aussteller zu beobachten. Eine Nachprüfung erweist diese Beobachtungen als zutreffend. Jedoch auf sie allein läßt sich die Behauptung einer Fälschung nicht gründen. Zunächst wird die Möglichkeit eines und desselben Schreibers schon 1222 und noch 1251 dadurch unterstützt, daß die Schrift 1222 einen steifen, kalligraphischen Duktus aufweist, während sie 1251 ausgesprochen kursiv ist, was durch die Entwicklung des Schreibgebrauches dieses Schreibers in der dazwischenliegenden Zeit genugsam begründet wäre. Weiters wäre eine Beschädigung oder ein Verlust des echten Siegels der U 1222 möglich gewesen, weshalb Lambach sich dasselbe hat in Garsten erneuern lassen. Endlich finden sich ganz ähnliche seidene Fäden an der echten Urkunde Herzog Friedrichs II. für Lambach von 1233. Demnach könnte die Urkunde trotz der von Mitis erhobenen Bedenken echt sein.

Eine Kritik der inneren Merkmale bezüglich des Protokolles und Eschatokolles ist leider nicht möglich, wiewohl ich hiezu dessen Sammlungen — das sei hier mit Dank erwähnt — benützen konnte. Nur die Einteilung der Promulgatio „hinc est, quod“ ließ sich mehrfach feststellen, was natürlich zu keinen weiteren Schlüssen berechtigt. Die Arenga „quia perversitas malignorum“ und

⁶⁶⁾ OöUB. 2, S. 639.

⁶⁷⁾ Mitis, Studien S. 433—437.

⁶⁸⁾ OöUB. 3, S. 178.

⁶⁹⁾ OöUB. 2, S. 496; 3, S. 108.

⁷⁰⁾ OöUB. 2, S. 648.

die *Corroboratio* „ut autem praesens concambium . . .“ kommen sonst nirgends vor. Wäre nun die Urkunde echt oder läge ihr der Wortlaut einer echten Urkunde zu Grunde, so wäre daraus notwendig auf ein Empfängerdiktat zu schließen.

Ob nun die Urkunde echt oder gefälscht ist, zu welchem Zweck und Zeitpunkt, ob eine echte Urkunde vorhanden war und in wie weit deren Wortlaut in der Fälschung erhalten ist — diese Fragen lassen sich so weit als überhaupt möglich nach der Sachlage nur aus dem Vergleich mit anderen auf die Vogtei über das Kloster Lambach bezughabenden Urkunden beantworten.

3.

Die Befreiung Lambachs von den Vogteilasten durch Herzog Leopold VI. wird zitiert in einer Urkunde Herzog Friedrichs II. vom 26. September 1232,⁷¹⁾ worin er dem Kloster Lambach die die Vogtei betreffenden Verfügungen seines Vaters Leopold bestätigt, für sich und seine Nachkommen auf alle daraus entspringenden materiellen Vorteile mit Ausnahme einer Rente von 30 Talenten verzichtet und die neuerliche Gabe einer Rente von 20 Talenten seitens des Abtes (aus einem nicht genannten Grunde) beurkundet. Sie rührt nach Mitis von der Hand eines Schreibers her, welcher 1216 bis 1244 eine Anzahl Urkunden der Bischöfe von Passau an verschiedene Empfänger geschrieben hat und 1226, 1227 und 1228 in der herzoglichen Kanzlei tätig war. Wenn auch das Siegel verloren ist, so ist diese Urkunde, als von bekannter Kanzleihand herrührend, mit Sicherheit echt.

Von dieser hat sich im Lambacher Archiv ein zweiter Text⁷²⁾ erhalten, der einen Einblick in ihre Entstehung gewährt. Er ist auf einem unbesiegelten Pergamentblatt von derselben Hand geschrieben, wie die Urkunde Leopolds VI. von 1222 XII 7, Wien, für St. Florian.⁷³⁾ Diese Hand gehört der Florianer Schule an. Dies, der Mangel des Chrismons und der Invokation sowie die Zusammenfaltung auf ein minimales Format läßt dieses Stück als Parteientwurf erkennen, das für Lambach ein Florianer Schreiber angefertigt hat. Und zwar, wie die bereits vollständig aufgenommene Zeugenliste zeigt, erst nach Abschluß der Verhandlung mit dem Herzog vor den Zeugen. Auf Grund dieses Entwurfes hat die herzogliche

⁷¹⁾ OöUB. 3, S. 8. Abbildung in Monumenta palaeographica ed. Chroust, Serie III Lief. XVI (Mitis, Urkunden österr. Landesfürsten, 1914) Tafel 4a = 404a.

⁷²⁾ Mitis, Studien S. 435.

⁷³⁾ OöUB. 2, S. 638. Abbildung Mon. pal. Taf. 3a = 403a.

Kanzlei eine besiegelte Urkunde hergestellt mit Chrismon und Invokation in verlängerter Schrift. Diese Kontrolle des Empfängerdiktes⁷⁴⁾ läßt die Bedeutung der Begnadung voll ermessen.

Die im Fridericianum erwähnten Verfügungen Herzog Leopolds VI. sind ob ihrer sachlichen Wichtigkeit und des Interesses des Klosters daran völlig zweifellos einer diesbezüglichen Urkunde entnommen, welche damaligem Gebrauche nach⁷⁵⁾ als Vorurkunde die Vorlage für die Fassung jener von 1232 abgegeben hat. Ist nun U 1222 echt oder geht sie auf eine echte U Leopolds zurück, so werden voraussichtlich Teile von ihr mit Teilen des Fridericianums Übereinstimmungen im Diktate zeigen. Eine Zusammensetzung führt da rasch zu sicheren Erkenntnissen.

1222.

Narratio.

Hinc est, quod nos ad noticiam singulorum cupimus pervenire, quod nos de consilio magnorum nostrorum cum ecclesia Lambacensi pro totis iuribus, que de fundatione sua in civitate Welsa libere possidebat, convenimus sub hac forma pacem terre sperantes exinde multipliciter profuturam. Dedimus eidem ecclesiae redditus viginti talentorum perpetuo possidendos et tam abbas quam fratres ipsius monasterii proprietatem et omnia iura, que habere in civitate predicto non solum in theloneis sed et iudiciis noscebatur, nostris manibus concorditer obtulerunt a nobis et nostris heredibus sine contradictione qualibet possidenda. Quia vero sepedicta ecclesia advocatie libertatem per aliquantum temporis postea expetebat a nobis, nos eam postulantibus abbati et fratribus antedictis libero animo indulsumus tali modo, quod ipsi nobis nominatos viginti talentorum redditus redderent et plenarie resignarent. Quod ipsi in praesentia nostrorum nobilium faciebant.

1232	1222	1232
Narratio	Dispositio	Dispositio
... cum pater noster pie memorie monasterio in Lambach hanc gratiam fecerit:		nos ipsi monasterio eandem gratiam 1) innovavimus et etiam confirmavimus ita, ut ipsum monasterium ex nostra donatione gaudeat in perpetuum libertate predicta hoc addito ...

⁷⁴⁾ O. Redlich, Lehre von den Privaturkunden (1911) S. 137.

⁷⁵⁾ Bresslau, Urkundenlehre 2 (1915) S. 268 ff. bes. 291.

1) ut remiserite ei omnem pensionem exactionem et alia queque servitia, quocumque censeantur nomine, que ex aduocatia ipsius monasterii in Lambach in hominibus, redditibus et bonis quibuscumque poterunt provenire ita

2) ut nil utilitatis ipse in hac aduocatia sibi reseruaverit excepto

3) quod triginta talenta ei advocatie illius nomine in festo beati Georii annis singulis soluerentur

1) Remisimus igitur monasterio memorato quamlibet pensionem exactionem et alia quelibet servitia quocumque nomine censeantur, que nobis poterant vel possent ex aduocatia ipsius monasterii in Lambach in bonis redditibus quibuscumque hominibus provenire

2) nil utilitatis de hiis omnibus praeter solum **nomen aduocati nobis aut nostris heredibus reseruantes,**

3) exceptis triginta talentis usualis monete nostre camere singulis annis de cetero persolvendis hoc nichilominus addito

4) **quod hec aduocatia per nos vel heredes nostros ad alienas manus numquam in perpetuum conferatur.**

3) sed nobis et heredibus nostris reseruetur nomen aduocati in ipso monasterio sic,

4) quod nec nos nec nostri officiales uel iudices aliqui aduocatie iure vel nomine in hominibus aut quibuscumque bonis ipsius monasterii exactionem faciamus aliquam uel ullum emolumentum percipiamus aut serui-
cium,

5) sed tantum triginta talenta, sicut soluebantur patri nostro, nobis in festo beati Georii annis singulis persoluantur.

2) quod videlicet ipsa aduocatia ad alias manus per nos uel per heredes nostros ullomodo conferatur.

6) Sed et viginti talentorum redditus, quos patri nostro donavit predictum monasterium pro huiusmodi libertate, abbas et conventus ipsius monasterii nobis donauit similiter et etiam confirmavit.

U 1222 bringt die Begnadungen Leopolds (Disp. 1, 2, 3) wörtlich gleichlautend mit denen des Fridericianums (Narr. 1, 2, 3). Dies und der Umstand, daß nach den Beobachtungen von Mitis die Fälscher von St. Florian, Garsten und Gleink möglichst wenig am Wortlaute der echten Urkunden änderten, läßt mit voller Sicherheit darauf schließen, daß in den wörtlich übereinstimmenden Teilen des Dispositio in U 1222 und der Narratio in U 1232 auch der wesentliche Wortlaut der Dispositio des verlorenen Leopoldinums erhalten ist.

Die in der Narratio des Fridericianums wiederholten Leopoldinischen Bestimmungen lassen klar erkennen, daß jenes in seiner Rechtswirkung über das Leopoldinum weit hinaus geht. Denn während 1232 der Herzog auf die Ausübung der Vogteirechte nicht verzichtet (2), beschränkt die Urkunde von 1222 den Vogt auf die Führung dieser Bezeichnung (3) und auf eine Rente von 30 fl. . Tatsächlich gewährt also U 1232 die Vogteifreiheit, welche durch das „hoc addito“ (1) als etwas Neues gegenüber den Leopoldinischen Verfügungen hervorgehoben wird.

Außerdem bringt U 1222, und zwar wieder in wörtlicher Uebereinstimmung die beiden Hauptpunkte der Verfügungen Herzog Friedrichs. Nachdem aber eben diese Bestimmungen ausdrücklich durch „hoc addito“ (Disp. 1232 P. 1) als etwas Neues, im Leopoldinum noch nicht Vorhandenes, gekennzeichnet sind, so kann U 1222 erst nach dem 26. September 1232 entstanden sein. Diese Entstehungszeit steht im Widerspruch zu dem Namen des Ausstellers und der Datierung. Hiedurch wird aber U 1222 zu einer Fälschung gestempelt.

Bei der Narratio, der wir uns nunmehr zuwenden, fällt ihr bedeutender Umfang und die Breite ihrer Fassung auf, was aber angesichts der Möglichkeit eines Empfängerdictates, welches im Vergleiche zu einem Kanzleidiktat schwerfälliger und weiterschweifiger sein konnte, nicht ins Gewicht fallen kann. Umso weniger, als der Inhalt bis auf zwei Worte an sich unbedenklich erscheint: es wird eben die Vorgeschichte der „advocatie libertas“ erzählt, nämlich die Ablösung der Rechte des Klosters an der Stadt Wels und dann die Rückgabe der Ablösungsrente von 20 fl. gegen die libertas.

Eben darauf bezieht sich auch der letzte Punkt (6) der Dispositio in U 1232. Der Herzog beurkundet den neuerlichen Verzicht des Abtes auf die 20 fl. -Rente, der damit den völligen Übergang der Stadt Wels in den herzoglichen Besitz bestätigt. Die Kürze, durch welche diese Beurkundung ohne den ausführlichen

Bericht in U 1222 ganz unerklärlich wäre, darf nicht irreführen. Das Fridericianum hatte nicht den Zweck, das Leopoldinum zu vidimieren, sondern den, das daraus noch rechtlich Geltende zu bestätigen. Daher ist die rechtlich belanglose Erzählung der Vorgeschichte fortgelassen und nur die belangreiche Verzichtleistung des Abtes auf die Gülte aufgenommen.

Die Auffassung von Mitis, derzufolge nach U 1232 Disp. 6 eine Verpflichtung Lambachs zur Zahlung einer Rente von 20 Pfund an den Herzog bestanden haben sollte, kann ich mir nicht zu Eigen machen. Das Stift hat „pro huiusmodi libertate“ dem Herzog Leopold „redditus“ in genannter Höhe überlassen (donavit); auf gleiche Weise (similiter) überläßt es diese dem Herzog Friedrich und bestätigt diese Überlassung (confirmativ). Das Fridericianum war die Rechtsgrundlage der Vogteifreiheit des Klosters; legte dieses die Urkunde vor, so erkannte es gleichzeitig seinen Verzicht auf die „redditus“ an. Zu dessen Sicherung hat die Kanzlei, aus welcher gerade diese Urkunde hervorgegangen ist, die Aufnahme dieses Passus jedenfalls schon gelegentlich der Vorverhandlungen verlangt, weil die Stelle in dieser Fassung bereits im Florianer Konzept aufscheint. Der Gebrauch des streng genommen nicht passenden „donare“ sollte dann sowohl das „reddere et plenarie resignare“ der Narratio 1222 ersetzen, als auch gleichzeitig die Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit des Verzichtes besonders hervorheben.

Finden sich also die Angaben der Narratio 1222 durch das Fridericianum bestätigt, so wird auch die Narratio dem echten Leopoldinum entnommen worden sein.

Nur zwei Worte erregen Bedenken: „advocatie libertas“. Kommt dieser Wendung ein bestimmter rechtlicher Inhalt zu, so würde sie bei wörtlicher Auslegung der Dispositio entsprechen, derzufolge der Herzog „nil utilitatis“, sondern nur den Namen eines Vogtes sich vorbehält. Allein in der entsprechenden Stelle der Narratio des Fridericianums ist von einem Verzicht auf die Rechte eines Vogtes — außer auf die materiellen Vorteile — nicht die Rede, sondern erst in der Dispositio. Es erscheinen daher diese Worte nicht so im Leopoldinum gestanden haben zu können. Doch könnten sie auch in einem weiteren Sinne, nämlich Erleichterung der Vogtei, gebraucht worden sein. Würden wir den rechtlichen Gehalt der Vogteifreiheit, bzw. den Inhalt der vogteilichen Pflichten und Rechte genau kennen, so würde ein sicheres Urteil möglich sein. Somit kann die Auffälligkeit dieses Ausdruckes nur hervorgehoben, sein Vorkommen im echten Leopoldinum jedoch weder abgelehnt noch behauptet werden.

Bei der Untersuchung der Zeugenreihe ist es sehr bedauerlich, daß gerade für das Jahr 1222 die Zahl der überlieferten herzoglichen Urkunden sehr gering ist und unter den vorhandenen die Zeugenlisten von einander sehr stark differieren, so daß dieses Vergleichsmittel nicht anwendbar ist.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, daß nahezu alle Zeugen auch außerhalb dieser Urkunde nachweisbar sind:

Hermanus comes de Ortenburch (II) 1192—1256,⁷⁶⁾

Wilhelmus comes de Heunburch (IV) 1208—1249,⁷⁷⁾

Otto camerarius (kommt nur hier vor),⁷⁸⁾

Hartnidus de Ort 1208—1229,⁷⁹⁾

Herrandus de Wildonia (I) 1174—1222,⁸⁰⁾

Perchtoldus dapifer de Emberberch 1201—1228,⁸¹⁾

Hadmarus de Chunringe (III) † 1231,⁸²⁾

Irnfridus de Hintperch (1198—1235,⁸³⁾

Albero de Pollenheim (II) 1202—1246,⁸⁴⁾

Dietricus de Puhel 1207—1228,⁸⁵⁾

Heinricus de Hage 1189—1228,⁸⁶⁾

Siboto, frater suus 1206—1235,⁸⁷⁾

Dietricus Pramhase 1222—1230,⁸⁸⁾

Eberhardus de Angesicz 1222,⁸⁹⁾

Hermannus Rughalm 1222, c. 1223,⁹⁰⁾

Leo civis

Dietmarus de Welse } kommen nur hier vor.

Nach dieser Zusammenstellung sind alle Zeugennamen abgesehen von den drei nur hier genannten 1222 urkundlich nach-

⁷⁶⁾ K. Tangl, Die Grafen von Ortenburg, Arch. f. österr. Geschichte 30, S. 336 ff.

⁷⁷⁾ K. Tangl, Die Grafen von Heunburg, Arch. f. österr. Geschichte 19, S. 101 ff.

⁷⁸⁾ Meiller, Regesten der Babenberger S. 317.

⁷⁹⁾ V. Handel-Mazetti, Die Herren von Ort, 67. Jahresb. d. Mus. Franc.-Carol. Linz 1909, S. 109.

⁸⁰⁾ K. Kummer, Die Herren von Wildon, Arch. f. österr. Geschichte 59, S. 189—206.

⁸¹⁾ Meiller, Regesten der Babenberger S. 318.

⁸²⁾ G. Friß, Die Herren von Chuenring, Blätter des Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich 7 (1873) S. 124 ff.

⁸³⁾ Meiller, Babenberger Regesten S. 332.

⁸⁴⁾ Ebenda S. 322.

⁸⁵⁾ OöUB. 2, S. 798.

⁸⁶⁾ OöUB. 2, S. 812.

⁸⁷⁾ OöUB. 2, S. 812; 3, S. 642.

⁸⁸⁾ OöUB. 2, S. 797.

⁸⁹⁾ OöUB. 2, S. 792.

⁹⁰⁾ OöUB. 2, S. 826.

weisbar. Die Zeugenreihe kann also in dieser Form ohne weiters im echten Leopoldinum gestanden haben und bietet keinerlei Anhaltspunkte, ihre Echtheit zu bezweifeln.

Bezüglich der Datierung mit dem Jahre 1222 ergeben sich aus dem Vergleich mit U 1232 keine unmittelbaren Kriterien, diese Angabe als richtig oder falsch zu erkennen. Jedenfalls muß das echte Leopoldinum vor 1230 und nach dem 1216—1222 erfolgten Erwerb der Würzburgischen Besitzungen, zu denen das Kloster gehörte, ausgestellt sein, also nach 1216. Da aber der Kauf wohl schon Anfangs 1220 erfolgt sein muß, die Befreiung von der Vogtei nicht früher gewährt werden konnte und der Verkauf der Lambachischen Rechte zu Wels zufolge der Narratio einige Zeit früher geschah als die Entwogtung, so kommen wir eben zur Jahreszahl der Urkunde. Somit wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Datierung echt sein.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen läßt sich nunmehr dahin zusammenfassen, daß im Wortlaute der uns heute vorliegenden Urkunde von 1222 im allgemeinen auch jener des verlorenen echten Leopoldinums erhalten ist. Diesem haben ohne Zweifel nicht angehört jene Stellen, welche U 1222 und U 1232 wörtlich gemeinsam haben: Disp. 1222 P. 2 „*praeter solum nomen advocati nobis aut nostris heredibus reservantes*“ und P. 3 u. 4: „*hoc nichilominus addito, quod hec advocatia per nos vel heredes nostros ad alienas manus numquam in perpetuum conferatur*“; vielleicht gehört hieher auch in der Narratio: „*advocatie libertas*“. Der Fälscher hat demnach den Wortlaut des Leopoldinums zwar beibehalten, aber in dessen Dispositio die Bestimmungen des Fridericianums interpoliert.

Die heute vorliegende Urkunde ist somit als Fälschung späterer Zeit nachgewiesen; es erhebt sich nunmehr die Frage nach dem Anlaß zu ihrer Herstellung und gleichzeitig nach ihrer Entstehungszeit. Vielleicht läßt sich hiebei letztere noch genauer festlegen, als es Mitis getan hat, was in der Folge zu einer genaueren Datierung der mit ihr zusammenhängenden Garstener und Gleinker Fälschungen führen könnte. Die Antwort wird die bewegte Geschichte der Lambacher Vogtei des dreizehnten Jahrhunderts geben, die in den folgenden Abschnitten behandelt werden soll.

4.

Die Geschichte der Vogtei Lambachs beginnt mit dem Jahre 1103 IV 23, in welchem gelegentlich einer Schenkung des Bischofs Emehard (1088—1104) an das Kloster als dessen „advocatus“ der marchio Otakar genannt wird.⁹¹⁾ 35 Jahre später (1138)⁹²⁾ erscheint „marchio de Stiria Otochar iunior“ als „ecclesiae Herbipolensis advocatus“. Und endlich wird 1186 im Georgenberger Vertrag⁹³⁾ auch Lambach unter den Klöstern aufgezählt, denen die steirischen Ministerialen Zuwendungen machen durften. Nach all dem ist also die Vogtei nach dem Aussterben der Grafen von Lambach-Wels nicht an die Grafen von Formbach, sondern an die Markgrafen der Kärntner Mark gekommen. Diese Feststellung kann nicht nur die Annahme eines familiären Zusammenhanges zwischen den genannten Grafen und den Markgrafen stützen, sondern sie ist auch für die Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des südlichen Hausruckviertels seit der Mitte des zwölften Jhdtes. ein sehr beachtenswerter Fingerzeig. Die Otakare waren aber nicht nur die Vögte des Klosters, sondern, wie aus der 1138 gebrauchten Bezeichnung hervorgeht, die Vögte über den hochstiftlich Würzburgischen Gesamtbesitz im heutigen Oberösterreich.

Nach dem Aussterben der steirischen Herzoge ging dieses Amt auf die Herzoge von Österreich über, wie der Georgenberger Vertrag lehrt. Diese Stellung ist Leopold VI. in seinem erfolgreichen Streben nach Erwerbung des Würzburgischen Besitzes 1219/20 natürlich sehr zu Gute gekommen.⁹⁴⁾ Zu dieser Zeit erfreuten sich

⁹¹⁾ OöUB. 2, S. 124. F. Kurz (Beiträge z. Gesch. d. L. ob der Enns 2, S. 438) hat die Echtheit dieser Urkunde nicht bezweifelt. Hingegen vermutet Stülz in der Note zum Abdruck im OöUB. eine Fälschung des 13. Jhdts. Die Datierung ist in allen Stücken (Indiktion, Epakten und Konkurrenten) richtig für das Jahr 1103 berechnet. Von besonderer Wichtigkeit sind die Zeugen Wolframus comes de Amenberch und Gozwinus camerarius, welche im selben Jahre 1103 in einer genau so ausführlich datierten Urkunde des Bischofes für sein Kapitel (Mon. Boica 37, S. 32) und noch 1115 unter Bischof Erlung für das Kapitel (M. B. 37, S. 37), Gozwin allein 1104 in einer Vergabung des Billungers Grafen Engilbert an die Würzburger Kirche (OöUB. 2, S. 552) als Gozwinus comes et camerarius nachweisbar sind. Der Inhalt ist ganz unverdächtig. Sollte sie tatsächlich nach den äußeren Merkmalen dem 13. Jhd. angehören, so läge eine Neuausfertigung (Redlich, Privaturkunden S. 146) vor. M. E. ist die Urkunde unbedenklich.

⁹²⁾ H. Simonsfeld, Z. Geschichte der Stadt Wels, Sitzber. d. k. b. Akad. d. Wissensch. München, philos. hist. Kl. 1898, S. 391 ff.

⁹³⁾ E. Schwind-A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter S. 120 ff.

⁹⁴⁾ Siehe oben S. 108.

die Klöster Österreichs bereits allenthalben der Exemption⁹⁵⁾ von der niederen Gerichtsbarkeit, während allerdings die Ausübung des Blutbannes dem Herzog oder Landgerichtsherren vorbehalten war. Die Würzburgischen Bischöfe hatten sich nicht veranlaßt gesehen, für ihr Eigenkloster Lambach dasselbe Recht zu erwirken. Sobald aber das Kloster seinen Herrn gewechselt hatte (1216–1222), suchte es desselben Vorteiles teilhaftig zu werden.

Freilich gelang ihm dies nicht im ersten Anlaufe. Als es 1222 das Leopoldinum erhielt, hat der Herzog bloß auf alle Nutzungen (*utilitas*) aus der Vogtei verzichtet, jedoch nicht auf die Ausübung seiner Rechte. Anders zehn Jahre später, als erst Friedrich II. 1232 die Urkunde seines Vorgängers bestätigte und vermehrte (1232 Disp. 1). Die Vermehrung bestand hauptsächlich in der Verpflichtung des Herzogs, die Vogtei niemandem (*ad alias manus*, Disp. 2) zu verleihen, und in dem Vorbehalt des „*nomen aduocati*“ (Disp. 3) für sich und seine Erben. Nun könnte man allerdings diesen Bestimmungen zunächst nicht diese Bedeutung beilegen, die ihnen in der Tat zukommt, und zwar sie im Hinblick auf Disp. 4 dahin auslegen, daß vom Kloster weder „*exactiones*“ noch sonstige „*emolumenta*“ verlangt werden dürfen, so daß der Herzog — und er allein — die Vogtei rein ehrenamtlich versehen muß. Allein diese Auslegung ist irrig. Denn nicht allein werden diese Bestimmungen durch „*hoc addito*“ als etwas im Vergleich zum Leopoldinum Neues gekennzeichnet, sondern es hat der Fälscher gerade diese beiden Stellen in das Leopoldinum interpoliert und vielleicht sogar deshalb in der *Narratio* eine andere Wendung in „*advocatie libertas*“ verändert. Demzufolge liegt der Ton auf dem „*nomen*“: nur der Name allein, nicht auch die Rechte und somit auch nicht die Pflichten des Vogtes kommt nunmehr dem Herzog zu. Dadurch ist das Kloster also in den Besitz der Exemption gelangt.

Der ungestörte Genuß dieses Rechtes war jedoch dem Kloster noch fast ein halbes Jahrhundert lang nicht vergönnt.

Wenn Herzog Friedrich II. bestimmte (Disp. 4), daß weder seine „*officiales*“, noch „*iudices aliqui*“ irgendwelche vogteiliche Rechte dem Kloster gegenüber geltend machen durften, so konnte sich dieses zunächst nicht mit Erfolg gegen alle jene Bestrebungen wehren, welche aus der Ausübung vogteilicher Rechte ihren Vorteil zu ziehen suchten. Hierüber belehret uns die erste von Otakar von Böhmen als österreichischem Landesherrn ausgestellte Urkunde.

⁹⁵⁾ Vancsa 1, S. 381 ff.

Als im November 1251 Herzog Otakar von Böhmen dem Rufe der österreichischen Adeligen zur Übernahme der Herrschaft über das seit dem Aussterben der Babenberger 1246 verwaiste Österreich gefolgt und zur Sicherung gegen Baiern von Böhmen her ins Land ob der Enns einmarschiert war, erschien in seinem Feldlager zu Enns der Abt Wernhart von Lambach mit einer Klage gegen Gundakar von Storchenerberch, weil dieser die Vogtei des Klosters an sich gerissen habe. Otakar setzte die Verhandlung darüber für das „placitum generale ad Niwenburch (Klosterneuburg) praesentibus ministerialibus Austriae universis“ fest. Hier erließ er nun eine Urkunde, welche unter Bestätigung und Vidimierung des Fridericianums von 1232 den Streit zwischen dem Kloster und Gundakar beenden sollte (1251, November)⁹⁶.

Die Ursache, weshalb Otakar die Klage nicht sofort entschied, sondern sie der Versammlung der Ministerialen vorlegte, lag offenbar in dem Beweismaterial, welches beide Teile vorbrachten. Denn er hat den Tag festgesetzt (diem . . . prefiximus), weil

„exhibitis privilegiis utriusque partis invenimus, quod privilegium Gundachri posterius fuerat impetratum ac de primo abbatis predicti privilegio iuste dato pariter et obtento non faciebat aliquatenus mentionem.“

Demnach standen sich zwei urkundlich begründete Rechtsansprüche gegenüber. Der Abt besaß dazu mindestens zwei Urkunden, Gundakar nur eine und diese war jünger als die ältere des Abtes, welche letztere in ihr nicht erwähnt wird. Infolge dieser schwierigen Sachlage und, um es sich nicht mit beiden Parteien zu verderben, hat Otakar die Entscheidung dem Placitum der österreichischen Ministerialen überlassen, welche das Recht des Abtes aus später zu erörternden Gründen anerkannten.

Wenn Gundakar auf Grund seiner Urkunde die Vogtei beanspruchen konnte, so erhebt sich die Frage nach ihrem zeitlichen Verhältnis zum Fridericianum, beziehungsweise, in welcher Lambacher Urkunde das „primum privilegium“ zu erkennen sein dürfte. Des Abtes ältere Urkunde gewährte bereits die Vogteifreiheit, daher konnte sie nicht das echte Leopoldinum gewesen sein, weil dieses die Vogteifreiheit nicht gewährte. Aber auch das Falsum 1222 ist ausgeschlossen, weil dies erst um 1260⁹⁷) entstanden ist. Also verbleibt nur das Fridericianum als das erste Privileg des Abtes. Welches war aber dann das zweite? Unter den erhaltenen Lam-

⁹⁶) OöUB. 3, S. 178. Echt nach Mitis, Studien S. 435. Vgl. Vancsa 1, S. 495, 532.

⁹⁷) Mitis, Studien S. 437.

bacher Urkunden nach 1232 kommt für diesen Zweck nur noch eine einzige in Betracht, nämlich das Diplom Kaiser Friedrichs II. von 1237 Jänner Wien, womit er dem Kloster allgemein alle Güter und Rechte bestätigt. Demnach mußte Gundakar sein Privileg zwischen 1232 und 1237 erlangt haben.

In der Tat kann dies in dieser Zeitspanne geschehen sein. Als auf dem Reichstag zu Mainz 1235 V 15⁹⁸), von allen Seiten beim Kaiser gegen Herzog Friedrich II. Klagen erhoben wurden und dieser im Juni 1236 der Reichsacht verfiel, blieben ihm nur wenige unter den Dienstmannen und Klöstern treu. Unter erstere zählte Gundakar von Starhemberg, der hiefür 1236 seinen Lohn empfing: am 12. November⁹⁹) dieses Jahres wurde ihm eine Mautbefreiung gewährt (bestätigt 1241 X 27¹⁰⁰); sechs Tage früher verlieh ihm der Herzog „propter fidelia servitia et ut alii exemplo ipsius nobis fideles ad nostra obsequia se offerent promptiores“ Gült in der Riedmark.¹⁰¹) Zu dieser Zeit wird er wohl auch die Vogtei über Lambach verlangt und erhalten haben, da — wie aus dem kaiserlichen Diplom erhellt — Lambach vom Herzog abgefallen war.

Gundakar — seines Namens der IV. und 1236 bis 1264 nachweisbar — war an dem Besitz der Vogtei sehr interessiert, hatte ihn doch die Exemption Lambachs empfindlich geschädigt. Sein Ahnherr, Gundakar I. von Steyr (um 1150), hatte durch eine Verheiratung mit der Schwester des erbenlos verstorbenen Hochfreien Alram von Steinbach am Ostabhang des Hausruck und bei Gießkirchen namhaften Eigenbesitz¹⁰²) mit zahlreichen Dienstmannen¹⁰³) erworben. Wahrscheinlich noch im 12. Jahrhundert übertrugen ihnen die Julbach-Schaunberger die hohe Gerichtsbarkeit in dem nachmals so genannten Landgericht Starhemberg, welches Schloß sie zwischen 1200 und 1240¹⁰⁴) erbauten. Ursprünglich umfaßte dieses Landgericht die späteren Gerichte Starhemberg,¹⁰⁵) Stadt Wels (ausgeschieden 1422), Wolfseck (ausgeschieden 1489), Burg Wels (ausgeschieden 1600) und Parz (aus Burg Wels 1620)¹⁰⁶). In diesem umfangreichen Gebiet lagen das Kloster selbst

⁹⁸) Vancsa 1, S. 444 ff., 464 ff.

⁹⁹) Strnadt, Peuerbach S. 303 A. 2.

¹⁰⁰) OöUB. 3, S. 105.

¹⁰¹) Meiller, Babenberger Regesten S. 159 N. 39.

¹⁰²) Strnadt, Hausruck und Attergau, Archiv für österr. Geschichte 99, 1908, S. 59.

¹⁰³) Strnadt, Peuerbach S. 303.

¹⁰⁴) Strnadt, Hausruck und Attergau S. 215.

¹⁰⁵) OöUB. 3, S. 383. Strnadt, Peuerbach S. 303.

¹⁰⁶) Strnadt, Erläuterungen z. hist. Atlas der Alpenländer I, 1, S. 140 ff.

und die Güter der Ämter Sulzbach und Tann¹⁰⁷⁾. Schon dadurch waren die Starhemberger zu Vögten Lambachs gleichsam vorbestimmt. In der Tat sind sie dort Vögte gewesen. König Rudolf I. hat nämlich 1276 X 10¹⁰⁸⁾ seinem Parteigänger Gundakar (V., 1263—1293) dessen Ansprüche auf die Lambacher Vogtei bestätigt:

„quam avus et pater suus, sicut (Gundakar) asseruit, in feudum de jure tenebat.“

Es mögen die Umstände, unter welchen diese Urkunde zustande kam (Reichskrieg gegen Otakar, Gundakar Anhänger der habsburgischen Partei), nicht von vorneherein für die Richtigkeit dieser Angaben des Empfängers sprechen. Allein der Starhemberger mußte einen Einspruch des Klosters und damit auch die Nötigung zu einem Beweis seiner Angaben voraussehen, weshalb diese höchst wahrscheinlich der Wahrheit entsprochen haben. Sein Vater war Gundakar IV., sein gleichnamiger Großvater (III.) ist 1180—1220 nachzuweisen.¹⁰⁹⁾ Somit waren diese beiden bereits Vögte vor dem Verkauf der Würzburger Besitzungen an die Babenberger, vielleicht auch schon unter den Otakaren von Steyr. Freilich übten sie nur die Untervogtei aus, denn es waren die Landesherren die eigentlichen Vögte, welche aber diesen Obliegenheiten tatsächlich nachzukommen nicht jederzeit in der Lage waren und daher Untervögte in der zeitgemäßen Form des Lehens damit betrauten. Dies jedoch sollte vornehmlich das Fridericianum in Zukunft unmöglich machen. Wenn Gundakar IV. Ansprüche auf die Vogtei 1251 urkundlich nachweisen konnte, so ist dies eine Bestätigung der Angabe Gundakars V. 1276. Da der Vogt — und an seiner Stelle der Untervogt — aus den Geldbußen des älteren deutschen Rechtes und den ihm zustehenden Konfiskationsrechten erhebliche Vorteile zog,¹¹⁰⁾ mußte die Entvogtung des Klosters für Gundakar eine sehr empfindliche Schädigung mit sich bringen, weshalb seine Bemühung, jene wieder ungeschehen zu machen, völlig verständlich erscheint. 1236 lagen die Verhältnisse für den Starhemberger sehr günstig. Wir werden daher anzunehmen haben, daß er damals von Herzog Friedrich II. mit der Untervogtei über Lambach belehnt worden ist und darüber eine Urkunde empfangen hat.

¹⁰⁷⁾ Oesterr. Urbare I, 3, Oberösterr. Stiftsurbare. Urbar 1414.

¹⁰⁸⁾ OöUB. 3, S. 443.

¹⁰⁹⁾ Handel-Mazzetti, Gemärke von Wildberg, 57. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum Linz 1899, Beilage IV.

¹¹⁰⁾ Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit S. 73 ff.

Diese Urkunde wäre aber für Gundakar ohne Wert gewesen, hätte nicht der Herzog gleichzeitig jene von 1232 außer Kraft gesetzt, also die Vogteifreiheit Lambachs aufgehoben. Zugleich hat die Zahlung der dreißig Pfunde an den Herzog (Disp. 1232 P. 5) ihr Ende gefunden, entweder weil sie nunmehr als Gerichtsgefälle dem Landgerichtsherren zu zahlen waren, oder weil durch die Aufhebung überhaupt auch die Bestimmungen von Narr. 1 und Disp. 4 ihre Geltung verloren haben.

Die Gründe, welche das Plazitum zur Wiederanerkennung der Vogteifreiheit Lambachs und zur Außerkraftsetzung der Urkunde Gundakars bewogen, sind unschwer zu erkennen. In dem obgebrachten Zitat aus U 1251 war der ältere Rechtstitel des Abtes von dem jüngeren Gundakars nicht ausdrücklich aufgehoben. Diese Hervorhebung der älteren Urkunde vor der jüngeren ist in den Anschauungen des deutschen Sachenrechtes¹¹¹⁾ begründet. Der Abt war augenscheinlich nicht freiwillig, sondern durch höhere Gewalt gezwungen, vom Besitze der Vogteifreiheit gewichen und hatte den ausdrücklichen Willen, sie zu behalten; deshalb besaß er daran noch die Gewere, welche die Vermutung des Rechtes begründete. Gundakar als tatsächlicher Besitzer hatte zwar auch die Gewere; weil er aber die Vogtei, wenn auch offenkundig so doch nicht ohne Einspruch des nicht verzichtenden Abtes erworben hatte, war dessen Gewere die stärkere und brach jene Gundakars. So wurde dieser sachfällig und demnach konnte Otakar das Fridericianum bestätigen.

Die Außerkraftsetzung des Fridericianums läßt sich aber nicht nur aus der U 1251 erschließen, sondern auch noch für die Regierungszeit Herzog Friedrichs II. urkundlich nachweisen.

In einem undatierten Stücke¹¹²⁾ erklärt Wichardus de Arensteine „et forstmagister ministerialis Austriae“, sich mit dem „ius ratione advocatiae“ begnügen zu wollen, um nicht ungerechten Gewinnes bezichtigt zu werden. Wichard ist in den herzoglichen Urkunden¹¹³⁾ zwischen 1222 und 1241 nachweisbar; daher wird die Urkunde mindestens zehn Jahre früher anzusetzen sein als im Urkundenbuch. Wichard verzichtet aber nicht etwa auf die Vogtei, vielmehr sagt er ausdrücklich, er werde zufrieden sein (*ero contentus*) mit jährlich einem weißen Pelz, 12 Scheiben Flachs und dem dritten Pfennig von jeder neuen Erwerbung (*de omni acquisitione*). Daraus erhellt klar einerseits die Absicht Wichards, die Vogteigewalt auch in Zukunft auszuüben, andererseits die Aner-

¹¹¹⁾ Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte S. 71 ff.

¹¹²⁾ OöUB. 3, S. 173.

¹¹³⁾ Meiller, Babenberger Regesten S. 319.

kennung dieses Rechtes von Seiten des Klosters. Allerdings ist hier die Vogtei anders als im gerichtlichen Sinne zu verstehen. Der „forstmagister“ spricht von „predia abbatis . . . ubicunque locorum in advocatia mea sita“, von „allerorten in meiner Vogtei gelegenen Gütern des Abtes“. Danach scheint Wichards advocatia auch andere als Lambachs Güter umfaßt zu haben. „Advocatia“ bedeutet hier also sowohl die Amtsgewalt als auch den Amtsbereich des Forstmagisters, zu dem die großen Waldungen des Stiftes an der Traun und Alm¹¹⁴⁾ gehören mußten. Immerhin hat diese Forstvogtei¹¹⁵⁾ mit der Gerichtsvogtei zwei Seiten gemein, nämlich ein Eingriffsrecht in Angelegenheiten des Klosters und Ansprüche auf Bezüge aus demselben. Gerade dagegen wandten sich die Klöster und strebten die Befreiung von der vogteilichen Gewalt an.¹¹⁶⁾ Auch das Fridericianum trägt diesem Wunsche Rechnung (Disp. 4). Wenn also Wichard nur auf die übermäßige Ausnützung seines Amtes verzichtet, nicht aber auf dieses selbst, so hat er die Urk. v. 1232 nicht anerkannt. Das ist bei seiner Stellung als herzoglicher Beamter, der von einer allenfalls bestandenen Entvogtung des Klosters Kenntnis haben mußte, sehr bedeutsam. Außerdem — hätte Lambach auf Grund seiner Urkunde solche Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg geltend machen können, so hätte es dies, wie die Ereignisse der Folgezeit dartun, gewiß nicht unterlassen. Aber indem es die wenn auch gemäßigten Ansprüche Wichards anerkannte, hat es die Rechtsunwirksamkeit des Privilegs von 1232 selbst zugegeben. Somit mußte dieses damals außer Kraft gesetzt gewesen sein.

5.

Das Neuburger Plazitum hat die Vogteifreiheit Lambachs wieder hergestellt. Allerdings ohne durchgreifenden Erfolg. Denn vier Jahre später mußten die Vogteiverhältnisse neuerdings geregelt werden. Einerseits ergab sich die Notwendigkeit hiezu aus den eigenartigen staatsrechtlichen Verhältnissen des nördlichen Waldviertels an der böhmischen Grenze, wo das Kloster über einen ansehnlichen Besitz verfügte. Andererseits hat sich Gundakar nicht dem Urteil zu fügen vermocht; denn es mußte ihm unbillig dünken, hatte er doch seine Urkunde auf rechtlchem Wege erworben. Wir

¹¹⁴⁾ E. Baumgartinger, Geschichte der Herrschaft Scharnstein, Heimatgau 5, S. 18.

¹¹⁵⁾ Ueber dieses Amt ist bisher so gut wie nichts bekannt. Vgl. Luschin, Oest. Reichsgesch. 1 (2. Aufl.) S. 243.

¹¹⁶⁾ Brunner, Exemtionsrecht d. Babenberger S. 25.

werden nicht irren, wenn wir in der Bewertung der Rechtskraft dieser Urkunde seitens des Plazitums wie seitens des Ausstellers Herzog Friedrichs II. und des Empfängers Gundakar eine Kreuzung grundsätzlich verschiedener Rechtsanschauungen erblicken. Dort wurde, wie oben ausgeführt,¹¹⁷⁾ an der Gewere festgehalten. Hier hatte man damit gebrochen: der Landesherr konnte ebensogut die Entvogtung anordnen wie sie wieder aufheben und jemanden in der Form des Lehenrechtes damit betrauen, der dann rechtmäßig Vogt wird und nur infolge eines Vergehens¹¹⁸⁾ das Lehen verlieren konnte.

Die aus der Anwendung solcher Rechtsgrundsätze erwachsende Kräftigung der landesherrlichen Gewalt, wie sie das Vorgehen gegen Lambach zeigt, verstärkte naturgemäß die Opposition der an der Schwächung dieser Gewalt interessierten „maiores et meliores terrae“, des Adels und der Ministerialen.¹¹⁹⁾ In meines Erachtens bewußtem Gegensatz zu den Rechtsgrundsätzen, denen das Privileg Gundakars sein Dasein verdankt, haben die Teilnehmer des Plazitums zu Gunsten Lambachs entschieden. Begreiflich, wenn Gundakar sich nicht fügen wollte und immer wieder Versuche unternahm, zu seinem Rechte zu kommen.

Fern von Lambach hatte das Kloster in der Gegend von Zwettl in Österreich unter der Enns einen beträchtlichen Besitz mit dem Mittelpunkt Obernkirchen.¹²⁰⁾ Herzog Heinrich II. hatte vor 1162 den Wald Wurmbrand dem Ulrich von Steven geschenkt, dessen Sohn Wichard ihn an Lambach weitergab, worüber der Herzog 1162 eine Bestätigung¹²¹⁾ ausstellte. Daraus entwickelte sich das Amt Obernkirchen,¹²²⁾ dessen Untertanen in den Orten Obernkirchen, Seifrieds, Abschlag, Münzbach, Nondorf, Siebenberg, Albern, Aigen und Habruck hausten und Vogtei, Forstfutter und Robot zur Landgerichtsherrschaft Weitra laut deren Urbares von 1581 zu dienen hatten. Außerdem hatte Lambach 1248 VIII 4 von

¹¹⁷⁾ S. Seite 132.

¹¹⁸⁾ Consuet. feud. Antiqua Tit. III = Vulgata I Tit. 7 (Das langob. Lehenrecht, hgg. v. K. Lehmann (1896) S. 93 f.): „... si princeps investierit capitaneos suos de aliquo feudo, non potest eos disvestire sine culpa ...“ Ant. Tit. VI, 10 = Vulg. I Tit. 20 (S. 105): „Sancimus, ut nemo miles sine cognita culpa beneficium suum amittat, si ex his culpis vel causis convictus non fuerit.“

¹¹⁹⁾ A. Luschin, Reichsgeschichte 1 (1914) S. 202.

¹²⁰⁾ Topogr. v. Nied.-Österr. 7, S. 393 ff. — K. Lechner, Gesch. der Besiedlung und Grundbesitzverteilung des Waldviertels, Jahrb. d. V. f. Landeskunde v. N.-Ö. 19 (1924) S. 72 ff. Bezhtmsch. Zwettl, Ger. Bez. Groß-Gerungs.

¹²¹⁾ OöUB. 4, S. 556.

¹²²⁾ Öst. Urb. III 2, Oböst. Stiftsurb. 1, S. 51 ff.

Bischof Rudiger von Passau die Pfarre zu Obernkirchen erhalten.¹²³⁾ Der Besitz wurde 1805 I 26 an die Herrschaft Weitra verkauft.

Am 13. Dezember 1255¹²⁴⁾ erklärte Heinrich, „marscalcus Austrie, qui dictur Supan“, daß ihm an den Sachen, Besitzungen und Leuten des Klosters keine Rechte zustünden weder „quoad advocatiam“ noch „quoad alius ius“, vorbehaltlich allerdings des „ius, quod pertinet ad iudicium provinciale“. Heinrich der Supan ist der Kuenringer Heinrich II. (1220—1293) der Linie Weitra-Seefeld, Besitzer der Herrschaft und des Landgerichtes Weitra,¹²⁵⁾ in welcher das Lambachische Amt Obernkirchen lag. Ein anderer Lambachischer Besitz kommt für eine Bevogtung durch die Kuenringer nicht in Betracht. Hierüber hat also Heinrich der Supan eine Teilvogtei ausgeübt. Bezüglich deren Erwerbung ist derzeit nur der terminus post quem festzustellen, nämlich 1185 als das Jahr der Belehnung Hadmars von Kuenring mit Weitra durch Herzog Friedrich von Böhmen.¹²⁶⁾ Der Erwerbstitel läßt sich nicht erkennen, wahrscheinlich ist jedoch der Zusammenhang mit der Landgerichtsbarkeit.¹²⁷⁾ Freilich bezieht sich der Vorbehalt des „ius, quod pertinet ad iudicium provinciale“ nur auf die fernere Ausübung der Blutgerichtsbarkeit, sei es durch die Kuenringer von Weitra selbst, sei es durch einen vom Kloster bestellten Richter, wobei der Herrschaft die hergebrachten Bezüge verblieben; dadurch hat der Verzicht übrigens den Charakter eines Vertrages erhalten.

Wenn Heinrich erst vier Jahre nach der Bestätigung des Fridericianums die Vogteifreiheit des Amtes Obernkirchen anerkannte, so ist der Grund hiefür vor allem in den eigenartigen staatsrechtlichen Verhältnissen des Gebietes von Weitra¹²⁸⁾ zu suchen. 1179 hatte Kaiser Friedrich I. die Grenze zwischen Österreich und Böhmen durch eine Linie vom Hochberg bis Gmünd festgesetzt. Jedoch hat Böhmen bis zum Tode König Otakars darauf Ansprüche erhoben, dementgegen bereits im Landbuche¹²⁹⁾ die öster-

¹²³⁾ OöUB. 3, S. 148.

¹²⁴⁾ OöUB. 3, S. 218. Strnadt, Geburt d. L. o. d. E. 110, S. 110 A. 295.

¹²⁵⁾ Frieß, Herren von Kuenring, Bl. d. V. f. Lk. v. N. Ö. 8 (1874) S. 1 ff.

¹²⁶⁾ Vancsa 1, S. 352, 426.

¹²⁷⁾ Hirsch, Hohe Gerichtsbark. S. 199, 201.

¹²⁸⁾ A. Grund — K. Giannoni, Erl. z. hist. Atlas der Alpenländer I, 2 S. 54 ff., Vancsa 1, S. 352. Lechner, Besied. u. Grundbesitzverteilung d. Waldv. S. 75 ff. läßt Weitra zu Österreich gehören und bezieht das Diplom v. 1179 auf eine Grenzregulierung im Gebiete zwischen Lainsitz und Strobnitz nw. von Weitra.

¹²⁹⁾ MG., Deutsch. Chr. III, 2, S. 713.

reichische Landesgrenze im Nordwesten von Weitra gezogen erscheint. Allem Anschein nach ist unter König Otakar eine Regelung dieser auf die Dauer unhaltbaren Zustände erfolgt — wohl im Zusammenhang mit der Neuorganisierung der landesfürstlichen Verwaltung. Denn sonst hätten das Fridericianum und dessen Bestätigung durch Otakar für die Kuenringer, solange die Herrschaft Weitra zu Böhmen gerechnet werden konnte, wo die Urkunden keine Geltung besaßen, keine rechtliche Bedeutung gehabt. Die Fassung des Verzichtes (besonders die Wendung „*recognosco, nichil mihi iuris competere*“), dann die Verpflichtung bei neuerlicher Beschwerung der Klosterleute zu einer Buße von 60 Pfund „*in quibus (libris) me confiteor eis fore per iudicalem sententiam condemnatum*“, weiter das Fehlen jeglichen Hinweises auf das Seelenheil und endlich der Vorhalt des „*ius ad iudicium provinciale pertinens*“ beweisen, daß Heinrich ihn nicht freiwillig ausstellte, daß also vielmehr Lambach das Fridericianum durchzusetzen bemüht war und beide Teile auf einen Vertrag sich einigten, der diesem die Entwotung, jenem die Blutgerichtsbarkeit für die Dauer zusicherte. Dies war aber nur möglich, wenn Weitra zu Österreich gehörte. Hiefür spricht vor allem, daß die Kuenringer zu den ergebensten Anhängern Otakars zählten, dessen persönliche Beziehungen zu seinem Vater König Wenzel von Böhmen besonders seit 1248 nicht die besten waren.¹³⁰⁾ Schon dies allein konnte die *de iure* seit 1179 bestehende Verbindung Weitras mit Österreich *de facto* herbeiführen, wozu die österreichische Dienstmannschaft der Kuenringer ein übriges beitrug. Wäre allerdings vorerst der Widerstand König Wenzels zu erwarten gewesen, so fiel er durch dessen Tod am 22. Sept. 1253 weg. Nach diesem Zeitpunkte und vor dem 13. Dezember 1255 wäre demnach die Veränderung der staatlichen Zugehörigkeit Weitras anzusetzen. Eine urkundliche Unterstützung finden diese Erwägungen nicht nur in der eben besprochenen Urkunde Heinrichs des Supan, sondern auch durch deren inneren Zusammenhang mit Urkunden Gundakars von Starhemberg und seiner Gattin Leukardis aus demselben Jahre und dem Otakarischen Landfrieden von 1254.

Der berühmte Abt Hermann von Niederaltaich (1242—1273) hat in seiner Sammlung von Urkunden, wie sie ihm als Geschichts-

¹³⁰⁾ Vancsa 1, S. 493, 495.

¹³¹⁾ Codex Hermanni Altahensis, hgg. v. J. Chmel, Arch. f. österr. Gesch. 1, S. 57. MG., Const. 2, S. 606 Kap. 9 = Mainzer Landfrieden 1235 Kap. 2 (mit Ausnahme des Satzes „*Wan swer sin . . . vogtay verlorn*“) MG., Const. 2, S. 242, 259. Vancsa 1, S. 504.

schreiber seines Klosters wegen dessen Güter in Österreich wichtig erschienen, auch einen von Herzog Otakar erlassenen Landfrieden¹³¹⁾ der Kenntnis der Nachwelt überliefert. Dopsch setzt seine Verkündung in die Zeit vom 3. April bis November 1254.¹³²⁾ Der Landfriede beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ordnung des Gerichtswesens und konnte deshalb die Vogtei nicht außer acht lassen. Er setzt hiefür Folgendes fest:

9. „Wir setzen und gebiten vestechlichen und als reht ist, daz aller gothausen vogt vor sin den gotshausen und si schermen auf ir vogtay, als gein got wol ste, und als si unser hulde damit behalten wollen und sich an der goteshuser gut, das ir vogtai ist also behalten, daz uns dehain chlage von in iht chom. Swer des niht tut, chumpt uns des chlage, daz wellen wir rihten als reht ist, und als veste daz wir daran niemans schonen wellen. Wan swer sin vogtay selbe raubet, di er billich schermen sol, der hat billich di vogtay verlorn.

Wir verbiten vestechlich bi unsern hulden, daz nieman durch deheins vogtes schulde noh im zu leide der goteshuser gut, daz sin vogtay ist, weder brenne noch raube noh phende. Swer daz daruber tut dem vogt zu leide, wirt er des uberziuet als reht ist vor dem richtaer, den sol man ze aeht tun und sol in dar auz nimmer gelazzen, er entgelt den schaden drivalt und suln diu zwai tail dem goteshuse werden, des des uber ist, dem vogt daz drittail.“

Der Sinn dieser Stelle ist im wesentlichen klar. Lediglich der Ausdruck: „deheins vogtes schulde noh im ze leide“ scheint schon wegen seiner Wichtigkeit einer Erläuterung zu bedürfen. Es handelt sich nämlich darum, ob „deheins vogtes schulde“ entweder „mit Schuld des Vogtes“ oder „ohne dessen Schuld und ohne ihn zu schädigen“ bedeutet. Dies hängt von der Deutung des Wörtchens „dehein“ ab, welches gleichmäßig für „kein“ und „irgend ein“ gebraucht wird¹³³⁾ und auch in beiden Bedeutungen im Landrechte nachweisbar ist.¹³⁴⁾ Das „noh“ fällt hierbei nicht

¹³²⁾ A. Dopsch, Zur Datierung des Landfriedens Herzog Ottokars für Oesterreich, Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 19 (1896) S. 160 ff.

¹³³⁾ M. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch (1. Aufl. 1878) 1, S. 415, 1536.

¹³⁴⁾ l. c. „sol er im dehain schaden tun weder an libe noch an gute (kein!); (Burg- und Straßenbau) Swer daruber dehaein zol oder dehein ungelt nimpt in dehaein stat oder auf dehaein strazze, uber den sol man rihten sam uber aeinen strazz rauber (irgendein).“

in die Wagschale, weil es zwar hier nicht in zeitlichem Sinne, sondern als negative Konjunktion mit fehlendem¹³⁵⁾ „weder“ gebraucht wird, aber als solche auch einander nicht ausschließende Glieder verbinden kann.¹³⁶⁾ Somit kann nur eine sachliche Überlegung zu einem Ergebnis führen. Der Absatz betrifft die Verletzung des Kirchenbesitzes durch einen Nichtvogt. Eine solche kann entweder mit Einverständnis des Vogtes, oder ohne beziehungsweise gegen dessen Wissen und Willen erfolgen. Indem „im ze laide“ letzterer Möglichkeit entspricht, muß „des vogtes schulde“ der ersteren entsprechen. Dann muß „dehein“ gleich sein „irgend ein“. Die Stelle heißt also: weder durch irgend eines Vogtes Schuld noch ihm zu Schaden. Diese Beobachtung findet ihre Stütze darin, daß die Strafdrohung dieses Absatzes sich ausschließlich gegen den Nichtvogt richtet, der zur Buße an das geschädigte Kloster sowie an den Vogt verhalten wird; die Bestrafung für den seinen Pflichten nicht nachkommenden Vogt, der vor dem Hofgerichte verurteilt wird, hat ja bereits der erste Absatz zum Gegenstand.

Als Verbrechen wider den Kirchenbesitz werden aufgezählt: Brandstiftung, Raub und Pfändung, worin wohl Regelfälle für alle möglichen Verletzungen fremden Besitzes zu erblicken sind. Die beiden ersten sind Blutgerichtsfälle, welche im allgemeinen, insbesondere der erste, mit dem Tode bestraft wurden.¹³⁷⁾ Darunter zählt natürlich die Pfändung nicht. Unter dieser ist nicht die Schadloshaltung des Gläubigers aus einem rechtlichen Schuldverhältnis zu verstehen, sondern der Regelfall für unerlaubte Nutzung des Kirchengutes durch eigenmächtige Auflegung bzw. Forderung von Lasten, aus deren Nichtleistung der Aufleger ein Recht zur gewaltsamen Durchführung seiner Ansprüche ableitete. Bedeutsam ist, daß der Pfänder nicht nur mit dreifachem Schadenersatz, sondern auch mit der Acht bedroht wird.

In dieser scharfen Stellungnahme des Landfriedens gegen die Beschädigung des Klostergutes durch die Nichtvögte liegt aber die große Bedeutung desselben für das Vogteiwesen überhaupt. Denn den Hochstiftern und Klöstern gegenüber, welche sich der Vogteifreiheit erfreuten oder deren Vogt der Landesherr selbst war, befanden sich nunmehr alle die, welche dessenungeachtet vogteiliche Rechte usurpiert hatten, in der Stellung von Nichtvögten, und hatten bei einem Vorgehen der zu Unrecht Bevogteten bei der Schärfe

¹³⁵⁾ Lexer 2, S. 98: „weder“ kann fehlen.

¹³⁶⁾ Die doppelte Verneinung „nieman — (weder) noh“ hat im Mittelhochdeutschen analog dem heutigen Dialektgebrauch nicht bejahende, sondern eine die Negierung verstärkende Wirkung.

¹³⁷⁾ Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit S. 16—29.

der Strafbestimmung des Landfriedens schwere Buße zu erwarten. In ihrem eigenen Interesse lag es nun, mit ihren geistlichen Widersachern zu einem Ausgleich zu kommen.

Angesichts der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne von der zweiten Hälfte 1254 bis Dez. 1255 werden wir kaum irre gehen, wenn wir den Ausgleich zwischen Lambach und Heinrich dem Supan in Zusammenhang mit dem Landfrieden bringen. Aber weder dieser noch die Bestätigung der Vogteifreiheit von 1251 hätte eine solche Wirkung erzielen können, hätte nicht schon damals tatsächlich Weitra zu Österreich gehört.

6.

Etwa acht Monate vor dem Vergleich Heinrichs von Kuenring, am 29. April 1255 zu Lambach,¹³⁸⁾ hat Gundakerus de Storchenberg dem Kloster Lambach einen Hof (curia) in Scherigendorf übergeben, und zwar aus drei Gründen (triplica ratione): erstens und vor allem, weil ihm der Abt diesem zugefügter Schäden von reichlich geschätzten 600 Pfund beschuldigte, dann wegen des Heiles seiner Seele und endlich, weil ihm der Abt dafür 20 Pfund gegeben hatte; daran knüpft er die Bedingung, daß, im Falle einer seiner Erben diese Vergabung rückgängig machen wollte und deshalb das Kloster bedrängen sollte, er zu einer Zahlung von 200 *℥* verpflichtet sei, wodurch aber die „curia“ zurückgekauft würde. Bemerkenswert ist vor allem an dieser Urkunde, die doch wohl in Lambach geschrieben wurde, die Stellungnahme Gundakars zu der Forderung des Abtes: er findet die Schätzung reichlich (larga), und sein Gewissen erhebt dagegen Einspruch (consciencia protestante), weshalb er nicht zur schuldigen (pro debita restauratione), sondern nur zur freundschaftlichen (amicabili restauratione) Gutmachung die Übergabe vollzieht.

Weshalb hat nun der Abt diese Forderung erheben können? Der Grund wird nur farblos angedeutet: „dampna a me seu meis hominibus ei sibi (= abbati) illata“. Mord, Brand oder Raub können nicht in Betracht kommen. Denn damals wurden diese Verbrechen bereits als Blutgerichtsfälle behandelt¹³⁹⁾; außerdem ist nicht anzunehmen, daß bei einer Entschädigung für einen oder gar mehrerer solcher Fälle die Hingabe einer einzelnen Curia genügt hätte, zumal gegen den Empfang einer Summe Geldes; dann hätte Gundakar doch nicht gegen die Höhe der Schätzung protestieren

¹³⁸⁾ OöUB. 3, S. 216.

¹³⁹⁾ Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit S. 150 ff.

können, mindestens nicht in der Urkunde. Es muß sich also um etwas viel weniger Schwerwiegendes gehandelt haben. Und das können bloß unberechtigte Forderungen Gundakars und deren gewaltsame Geltendmachung gewesen sein, also „Pfändung“ im Sinne des Landfriedens von 1254. Beachtenswert ist auch, daß die übergebene „curia“ gerade in Scherigendorf¹⁴⁰⁾ gelegen ist. Sollte das bloßer Zufall sein? Oder sollte nicht eher das landgerichtliche Exekutionsorgan an das Kloster übergeben werden? Jedenfalls war die Angelegenheit von großer Bedeutung. Denn sonst hätte nicht auch Gundakars Gattin Leukardis in einer besonderen Urkunde ihre Zustimmung dazugegeben.¹⁴¹⁾ Schließlich wissen wir, wie Gundakar die Vogtei über Lambach rechtlich erworben, und durch das Plazitum von 1251 verloren hatte, so daß er sich dadurch in seinem guten Rechte gekränkt fühlen konnte. Es war nun naheliegend, daß er nicht sogleich nachgegeben hat, sondern gewaltsam sein Recht festzuhalten suchte.¹⁴²⁾ So erweisen alle Umstände mit großer Wahrscheinlichkeit die Vogteiansprüche und die daraus sich ergebenden materiellen Forderungen Gundakars als die „dampna“ der beiden Urkunden.

Die wirklich kurze Zeitspanne zwischen der Verkündung des Landfriedens und der Ausstellung der Gundakar-Urkunde zeigt deutlich den Zusammenhang beider. Die Schärfe der Bestimmungen gegen die Nichtvögte hat jedenfalls den Starhemberger bewogen, sich mit dem Abte gütlich zu vergleichen. Sein Verhalten ist also ganz ähnlich dem Heinrichs von Kuenring.

Waren zwar Heinrich wie Gundakar, dem Drucke der Verhältnisse nachgebend, bereit, zur Aufgabe der Vogtei, so mußte sich Abt Wernhart (1242—1264), der diese Geschäfte abschloß, doch zur Annahme gewisser Bedingungen der Gegenparteien bequemen.

Bezeichnend ist bei Heinrich die urkundliche Form: zuerst verzichtet er auf die Vogtei und „aliud ius quodlibet, ratione cuius aliquo mihi servitio teneantur“ (nämlich Güter und Leute des Klosters) vor 19 Zeugen; nach der Zeugenliste und vor die Korroboration ist aber dann der Vorbehalt des „ius, quod pertinet ad iudicium provinciale“, eingeschoben. Somit werden Landgerichts-

¹⁴⁰⁾ Öst. Urb. I, 3, Oböst. Stiftsurb. 1, S. 11 Amt Hagenberg, Curia Schergendorff; S. 40 Schergendorff feodum.

¹⁴¹⁾ OöUB. 3, S. 221.

¹⁴²⁾ Aus der späteren Zeit ist ein besonders bezeichnendes Beispiel das Vorgehen Herzog Ernsts, Administrators von Passau, gegen Engelszell wegen der Gerichtsbarkeit über den Markt Engelhartzell 1523—1540. Strnadt, Hausruck und Attergau S. 158 ff.

rechte und Vogteirechte, Landgericht und Vogteigericht¹⁴³⁾ sinnfälligerweise auseinander gehalten. Die Absicht und die Folge dieses Vorbehaltes — nach dem Ermessen des Ausstellers wenigstens — war, dem Kloster die Erwerbung der Landgerichtsbarkeit unmöglich zu machen, die Bildung einer Immunität zu verhindern. Denn der Verzicht auf die Vogtei erfolgte eben nur unter dieser Voraussetzung. Freilich wäre, wie die spätere Entwicklung des Gerichtswesens zeigt, trotzdem eine stiftliche Landgerichtsbarkeit möglich gewesen. Aber das konnte man 1255 noch nicht voraussehen. In der Tat hat das Kloster, soweit bisher bekannt, hier niemals solche Absichten gehabt, und waren dessen Obernkirchner Untertanen bis 1805 Landgerichtsholden von Weitra.

Gundakar hat einen solchen Vorbehalt nicht gemacht, was wohl im Zusammenhang mit dem Verschweigen der tatsächlichen Ursache des Vergleiches steht. Immerhin ist sicher, daß Lambach vor 1492¹⁴⁴⁾ kein Landgericht hatte, und auch dann waren die Untertanen in den Landgerichten Puchheim, Starhemberg und dessen Derivaten nur exempt; ein abgegrenzter, sehr kleiner Bezirk lag nur südlich der Traun, wo geschlossener Klosterbesitz war, obwohl es wiederholt, aber vergeblich, einen eigenen Bezirk nördlich derselben anstrebte.¹⁴⁵⁾ Die Ausübung des Blutgerichtes stand daher Gundakar und seinem Nachfolger zu.

Hat nun auch der Starhemberger auf die Vogtei verzichtet und die Landgerichtsrechte sich nicht ausdrücklich ausgenommen, so hat er doch verschiedene Bedingungen gestellt. Wie er die Schätzung des von ihm angerichteten Schadens mit 600 fl nach seinem Gewissen zu hoch ansieht, so erkennt er auch keine Verpflichtung, sondern nur den guten Willen zur Vergabung der „curia“ an (non prodebita tamen pro amicabili restauratione), wofür er sich außerdem 20 fl Wiener s zahlen läßt. Endlich behält er seinen Erben das Rückkaufrecht der „curia“ mit 200 fl Wiener s vor. Wie konnte er aber solche Vorbehalte machen? Das kennzeichnet am besten die Tatsache, seine mächtige Stellung dem Abte und dessen schwache Haltung ihm gegenüber, daß er trotz des ihm widrigen Entscheides von 1251 noch mehr als vier Jahre die Vogtei ausüben konnte. So mußte sich der Abt mit dem Erreichbaren begnügen und das sich der Auffassung Gundakars an-

¹⁴³⁾ Dem Vogteigericht stand die Ausübung des Blutgerichtes nicht zu. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit 162 f. (Wegen der Kuenringer vgl. hier auch S. 199 u. 201.)

¹⁴⁴⁾ Erläut. zum Hist. Atlas I, 2, S. 125.

¹⁴⁵⁾ Strnadt, Hausruck und Attergau S. 259.

bequemen, wiewohl er sich nicht verhehlen konnte, daß die Urkunde leicht zu neuen unabsehbaren Weiterungen Anlaß geben konnte.

Gundakar selbst hatte allerdings nicht die Absicht, den Frieden neuerlich zu stören, wie die Auffassung der Übergabe als eines Seelgerätes und die Beschränkung des Rückkaufrechtes auf seine Erben sowie die Zustimmung seiner Gattin beweisen. Allein schon jenes Recht barg für nähere oder fernere Zukunft die Gefahr heftiger Konflikte. Aber noch viel schlimmere Folgen für das Kloster konnten aus dem Schweigen der Urkunde über die eigentliche Veranlassung zu diesem Rechtsgeschäft erwachsen. Seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert hatte sich unter dem Einfluß der steigenden Rechtskraft des Siegels die Bedeutung der Urkunde grundsätzlich geändert. An Stelle der Beweisurkunde, deren Rechtskraft von den in ihr genannten Zeugen abhing, trat die „durch sich selbst wirksame Geschäftsurkunde“, durch deren Übergabe das Rechtsgeschäft vollzogen und durch deren Vorlage dasselbe bewiesen wurde; Hand in Hand damit ging die Wertschätzung der schriftlichen Fixierung des Rechtsgeschäftes, wie zahlreiche Arengen der Übergangszeit betonen.¹⁴⁶⁾ Das mußte aber natürlicher Weise dazuführen, insbesondere im erzählenden Teil alle Angaben zu vermeiden, aus denen irgendwie ein Präjudiz oder eine dem einen Teil schädliche Auslegung entstehen konnte. Gerade Vergleichsinstrumente zählen vielfach nur die gegenseitigen Verpflichtungen auf, berühren aber den Streitfall nur mit einigen, wenig besagenden Worten, so daß später Zweifel auftauchen konnten, in welchen Belangen die strittige Angelegenheit, ja sogar welche Sache überhaupt durch die Urkunde bereinigt erscheint. Hiefür konnte sie dann kein Beweismittel geben. Auch in vorliegendem Falle wird die Veranlassung des Vergleiches verschwiegen. Und wenn die *Corroboratio* sagt: „*causam ipsam sigillo meo confirmo et testibus subnotatis*“, so haben offensichtlich die Zeugen nur die Übergabe der „*curia*“ in Scherigendorf bezeugen sollen, nicht aber den Verzicht Gundakars auf die Vogtei. Diesen konnte die Urkunde nicht beweisen. Sie bot also, wenn Gundakars Erbe die Vogtei beanspruchte, dem Abte keine Deckung dagegen. Gundakar wollte, wenn auch nicht sich selbst, so doch seinen Nachkommen auf kluge Weise den Weg zur Vogtei offen halten.

¹⁴⁶⁾ Redlich, *Privaturkunden* S. 121 ff. — OöUB. 3, S. 143, 1247: „*Laudabile est scripture testimonium, quod veritate sua lites reprimit et evacat calumpnias accionum*“; keine Zeugen!

Mit diesen beiden Vergleichen war die zweite Epoche der Vogteigeschichte Lambachs abgeschlossen. Abt Wernhart durfte sich das Verdienst zuschreiben, seinem Stifte nach dreiunddreißigjährigen Bemühungen und unter bedeutenden Opfern die Vogteifreiheit durchgesetzt zu haben. Zwanzig Jahre währte die Ruhe. 1276 sollte der Streit mit den Starhembergern wieder aufs neue entbrennen.

7.

Hatte einst die Besitzergreifung Österreichs durch Przemysl Otakar die Vogteiverhältnisse Lambachs tiefgehend beeinflußt, so sollte der neuerliche Regierungswechsel des Jahres 1276 von ausschlaggebender Bedeutung werden. 1264 war Gundakar IV. zu Grabe gegangen. Sein Sohn Gundakar V. (1263—97) jedoch nahm den Kampf um die Vogtei wieder auf, sobald sich die Gelegenheit hierzu günstig zeigte.

Zwölf Jahre hielt er sich noch an den Vergleich von 1255. Als aber der neugewählte König Rudolf von Habsburg den Kampf mit König Otakar begann, glaubte er seine Zeit für gekommen. Wie 1251 die erste von Otakar auf österreichischem Boden ausgestellte Urkunde die Lambacher Vogtei betraf, so wollte es eine seltsame Fügung, daß Rudolfs erstes Diplom in derselben Angelegenheit ausgestellt wurde. 1276 X 10, „in castris apud Linzam“, verlieh er dem Gundakar von Starhemberg „advocatiam monasterii de Lambach, quam avus et pater suus, sicut asseruit, in feudum de jure tenebant“.¹⁴⁷⁾ Die Umstände, unter denen das Stück entstand, mögen nicht von vorneherein für die Richtigkeit dieser Angaben Gundakars sprechen; allein es dürfte oben¹⁴⁸⁾ der Nachweis für die Wahrheit seiner Behauptung erbracht worden sein. Jedenfalls war Gundakar nunmehr Vogt von Lambach.

Abt Heinrich (1264—1286) nahm, wie vorausszusehen, alsbald den Kampf seinerseits um die vor einem Vierteljahrhundert mühselig erworbene Vogteifreiheit auf und wandte sich vorerst an den Pfandinhaber des Landes ob der Enns, Herzog Heinrich von Niederbayern.¹⁴⁹⁾ Dieser bestätigt 1276 XII 31, „Herzogenhalle“

¹⁴⁷⁾ OöUB. 3, S. 443. Die Urkunde ist durch Hoheneck, Genealogie der obderenns. Stände 2, S. 513, überliefert, der das Original im Starhembergischen Archive gesehen hat. Da er zwischen der Narratio und Dispositio einen Absatz einschaltet, ist der Ausfall eines Teiles, etwa von ersterer, nicht unmöglich.

¹⁴⁸⁾ Siehe oben S. 131.

¹⁴⁹⁾ Seit 1276 Sept. c. 20. Passau; Regesta imperii 6, N. 598a. O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 275. S. Riezler, Geschichte Baierns 2 (1880) S. 145 ff. Die Pfandinnehabung währte bis Dezember 1278.

(Bad Hall)¹⁵⁰⁾ dem Kloster „omnes libertates privilegiorum et instrumentorum Leupoldi et Friderici ducum Austrie“, also die Vogteifreiheit.

Aber noch mehr wußte der Abt zu erreichen: 1277 IV 3, Wien, hat König Rudolf das Fridericianum vidimiert und bestätigt.¹⁵¹⁾

Somit standen sich zwei Königsurkunden einander gegenüber. War die Angelegenheit durch die Hinterhältigkeit des Vertrages von 1255 ohnedies noch nicht gänzlich bereinigt und durch das Diplom von 1277 neuerdings hervorgezogen, so wurde sie durch die entgegengesetzte Entscheidung der höchsten kompetenten Stelle vollends verwirrt. So sahen sich beide Parteien veranlaßt, einen billigen und endgültigen Vergleich miteinander einzugehen, den Herzog Heinrich vermittelte.

1277 VII 15, Wels,¹⁵²⁾ beurkundet Herzog Heinrich als Vermittler zwischen Lambach und Gundakarus de Storchenberch, daß deren langer Streit „super advocacia seu iure advocatico“ nunmehr beendet ist, indem Gundakar nach Empfang einer Geldsumme, „cuius partem sibi dedimus et partem ecclesia Lambacensi“, auf jedes Recht, „quod sibi competeat vel competere poterat tam in genere quam in specie in hominibus et possessionibus monasterii supradicti“, für sich und seine Erben verzichtete und schwur, „quod numquam super premissis instrumento vel gracia utetur“.

Nach dem zitierten Wortlaute konnte also Gundakar seine Rechte auf Grund einer Urkunde (instrumentum) in Anspruch nehmen (competere poterat), welche durch die Forderung nach einem eidlichen Verzicht darauf von der Gegenpartei indirekt als rechtskräftig anerkannt wurde. Indem nur von einem einzigen Instrumentum die Rede ist, so kann darunter nur das Diplom von 1276 gemeint sein, nicht aber auch das Deperditum von 1236, da Gundakar sonst über keine anderen Urkunden verfügte. Wenn nun das zeitlich frühere Diplom das rechtskräftige war, so ist hier die Lage offenbar ähnlich der von 1251, nur mit vertauschten Rollen.¹⁵³⁾ Denn auch damals wurde dem früher erworbenen Privileg, dessen das spätere keine Erwähnung tut, die höhere Rechtskraft zuerkannt. Und da bei Ausfertigung des Diploms 1276 der andere Teil keinen Einspruch tat, so hatte Gundakar auch die „rechte Gewere“. So war also dessen Rechtstitel, dargestellt durch das Diplom, der gültige.

¹⁵⁰⁾ OöUB. 3, S. 456.

¹⁵¹⁾ OöUB. 3, S. 463.

¹⁵²⁾ OöUB. 3, S. 473.

¹⁵³⁾ Siehe oben S. 129.

Da drängt sich die Frage auf, welchen Nutzen das Kloster von der Ausstellung des Rudolfinums angesichts der geltenden Rechtsauffassung überhaupt erwartet haben konnte. Wahrscheinlich hat es, als es gleich den anderen österreichischen Klöstern¹⁵⁴⁾ um eine Bestätigung seiner Privilegien an den König petierte, die Beseitigung der Vogtei im Auge gehabt, doch sicher hat es eine direkte Klage gegen den Vogt, wie einst 1251, vor dem König nicht erhoben. Als es sich nämlich seine Rechte und Freiheiten vom Herzog Heinrich bestätigen ließ, legte es diesem nur das — echte oder verwechselte — Leopoldinum und das Fridericianum vor, nicht aber auch das Transsumpt Otakars, was offenbar mit der politischen Lage zusammenhing. Dasselbe ist bei der Vorlage der Vorurkunden für das Rudolfinische Transsumpt anzunehmen. Indem Lambach sich durch die gebotene Zurückhaltung der Urkunde von 1251 seines vornehmsten Kampfmittels gegen Gundakar begeben mußte, konnte es — wenn überhaupt eine — nur die Hoffnung hegen, daß durch die königliche Anerkennung seines älteren Rechtes das Diplom für den Starhemberger stillschweigend außer Kraft gesetzt würde.

Allein diese Hoffnung hat sich nicht verwirklicht. Die unsichere Stellung des Klosters trotz des Diploms spricht am deutlichsten daraus, daß es keinen Versuch unternahm, seine Rechtsansprüche im Wege eines Prozesses geltend zu machen, sondern sich zu einem mit Geldopfern verbundenen Vergleich herbeiliess.

Zu seinem Glücke war Gundakar kein hartnäckiger Verteidiger seiner Rechte und fand sich der Herzog, wohl um seine Stellung im Lande zu befestigen, bereit, einen Teil der vom Vogte geforderten Summe auf sich zu nehmen. So kam es zu dem Welser Vergleich, der dem vierzig Jahre währenden Streit ein dauerndes Ende setzte.

8.

Wir wollen uns nunmehr wieder der Urkunde von 1222 zuwenden und die Veranlassung und Entstehungszeit ihrer Anfertigung festzustellen suchen.

In allen den auf die Lambacher Vogtei bezughabenden Urkunden, wie sie in den Abschnitten 2—5 zusammengestellt wurden, findet sich nur eine und noch dazu ganz unsichere Spur der Fälschung in der Bestätigung Herzog Heinrichs von 1276, wo vermutlich unter den „privilegia et instrumenta“ Herzog Leopolds und

¹⁵⁴⁾ Vancsa 1, S. 555.

Friedrichs das Falsum verstanden werden kann. Sonst ist aber eine Verwendung desselben nirgends nachweisbar.

Hingegen ist der Zweck der Fälschung offenkundig: das Kloster wollte einen möglichst alten Rechtstitel, einen älteren als ihn der Gegenpart besaß. Den hohen Wert einer solchen Beurkundung zeigt deutlich der vorhin dargestellte Prozeß.

Unter diesen Umständen erscheint naheliegend, daß das Falsum 1251 hergestellt worden ist und damit zu dem Erfolge des Abtes Wernhart gegen Gundakar von Starhemberg wesentlich beigetragen hat. Hiefür könnte sogar die Gleichheit der Hände 1232 und 1251 ins Treffen geführt werden; denn es ist denkbar, daß derselbe Schreiber der U 1222 auch zur Ausfertigung 1251 herangezogen worden sei, weil ihm ja die Angelegenheit wohl bekannt war. Gegen diese Annahme spricht aber nicht nur die große Gefahr eines solchen Vergehens infolge der leicht möglichen Entdeckung der Gleichhändigkeit durch eine schreibkundige Person aus der Umgebung Otakars, sondern sie wird überhaupt unmöglich, weil andere Gründe auf eine spätere Entstehung hinweisen.

Einleitend wurde bemerkt, daß die Hand der Urk. v. 1222 sehr nahe steht jener der Garstener Urkunden von 1204 und 1241. Allein während bei letzteren die Ähnlichkeit so groß ist, daß man Gleichheit anzunehmen geneigt sein könnte, weist die Schrift 1222 — trotz Übereinstimmungen in der Bildung des a, des anlautenden s und f, sowie der pro-Abkürzung — so erhebliche Abweichungen — besonders bei der Schlinge des g und der Schäftung des r — von 1204 und 1241 auf, daß man höchstens an eine gleiche Schule denken kann. Ein paläographischer Beweis für die Gleichzeitigkeit der drei Urkunden ist somit nicht möglich. Hingegen ist ihnen, sowie dem falschen Gleinker maius von 1224 das Siegel, einen rechts sprengenden Reiter mit der Umschrift „† Liupoldus dux Stirie“ zeigend, gemeinsam. Diese Form kommt nur an diesen Urkunden vor und ist einem echten nachgebildet.¹⁵⁵⁾ Überdies sind die Siegel von 1204 und 1222 an gleichartigen roten und gelben Seidenfäden befestigt. Somit sind diese beiden Stücke wenigstens annähernd gleichzeitig angefertigt worden.

Die Zeit der Herstellung der Urkunde von 1204 läßt sich genauer begrenzen. Sie vidimiert eine Urkunde des Markgrafen Otakar von 1163, worin er dem Kloster „dotem in Gersten, Gavelenz provintiam, tria predia in Cherbach et curiam adjacentem in Speke“ nebst Besitzungen in Baiern bestätigt. Die provincia Gavelenz und das Gut Speke waren schon in der ersten Hälfte der Sechzigerjahre des 13. Jhdts. Gegenstand der besonderen

¹⁵⁵⁾ Mitis S. 159.

Aufmerksamkeit des Klosters Garsten. 1264 XII 2, Krems¹⁵⁶⁾ beendet Heinricus dapifer de Lengebach einen langen Streit (*diutissime litigatum*) mit Garsten durch die Rückgabe der „*curia dicta Spekeh*“, nachdem 1264 VII 1, Linz¹⁵⁷⁾ Cunradus de Sumerawe „*iudex provinciae Austriae superioris*“ auf Klage des Abtes Friedrich diesem die „*curia dicta Speke, quam tenuit dapifer de Crizenstein*“, zuerkannt hatte. Über einen Streit um Gaflenz sind wir allerdings nicht direkt unterrichtet, jedoch wurde dieser Besitz in König Otakars Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Klosters 1265 IV 21, Gretz¹⁵⁸⁾ ausführlich aufgenommen und dazu auch eine Urkunde Herzog Leopolds von 1213¹⁵⁹⁾ angefertigt. Das Privileg Otakars stimmt zwar abgesehen von dem Namen des Abtes, der Zeugen und der Datierung sowie einiger kleinen Abweichungen im wesentlichen wörtlich mit seiner Bestätigung von 1254 XI 17, Krems¹⁶⁰⁾ überein, doch fehlt der 1265 aufscheinende Gaflenz betreffende Teil. Daraus erhellt, daß der Gaflenzer Besitz 1254 noch nicht, jedoch 1265 Ursache von Schwierigkeiten für das Kloster war. Indem die Urkunde von 1204 sowohl für Gaflenz als auch für Spek einen uralten Rechtstitel schafft, ist mit Sicherheit ihre Herstellung in die Zeit von 1254 XI 17 bis 1264 VII 1 zu setzen.

Infolge der ungefähr gleichzeitigen Anfertigung von U 1204 und U 1222 ist letztere ebenfalls 1254–1264 entstanden.

Will man auf das Vorkommen gleichartiger rot-gelber Seidenfäden an Lambacher Urkunden des Jahres 1255¹⁶¹⁾ Gewicht legen, so könnte man eben dieses Jahr bzw. die Zeit von 1254 XI 17 an als Geburtsjahr der Fälschung betrachten, und zwar mit einem gewissen Recht. Denn eben in diesem Jahre hat Abt Wernhart am 29. April und 13. Dezember jene Vergleiche abgeschlossen, welche dem Kloster die tatsächliche Vogteifreiheit brachten.

Und noch ein anderer Umstand spricht vielleicht für diesen Zeitansatz. Aus der Zeit der Babenberger haben sich außer Spuren eines verlorenen bayrisch-österreichischen Landfriedens von c. 1200 keine Landfrieden oder Anhaltspunkte für die Erlassung solcher erhalten,¹⁶²⁾ so daß die „*Forma pacis, quam instituit Odachar dux in Austria*“ von 1254 der erste österreichische Landfriede war. Es ist deshalb begreiflich, wenn derselbe allent-

¹⁵⁶⁾ OöUB. 3, S. 327.

¹⁵⁷⁾ OöUB. 3, S. 321.

¹⁵⁸⁾ OöUB. 3, S. 333.

¹⁵⁹⁾ OöUB. 3, S. 573. Mitis S. 148 f.

¹⁶⁰⁾ OöUB. 3, S. 209.

¹⁶¹⁾ Mitis S. 436.

¹⁶²⁾ Luschin, Reichsgeschichte 1, S. 153.

halben Eindruck machte, besonders wenn er gerade schwebende Angelegenheiten beeinflusste. Daß dies bei dem Streit zwischen Lambach und Gundakar von Starhemberg der Fall war, hoffe ich oben nachgewiesen zu haben. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn wir in der Narratio 1222 den Ausdruck finden: „convenimus sub hac forma pacem terrae sperantes . . . profuturam“, welchen dann der Fälscher in U 1222 interpoliert hätte. Es wäre dies der sichere Beweis für die Anfertigung im Jahre 1255. Allein diese Annahme scheint nicht haltbar zu sein. Der zitierte Ausdruck wäre nämlich bereits in der echten U 1222 möglich. Voltelini¹⁶³⁾ hat den oben erwähnten bayrisch-österreichischen Landfrieden aus den Stadtrechten von Enns 1212 und Wien 1221 sowie bayrischer Städte, besonders Regensburgs festgestellt. Weil sich nun die Erinnerung an einen Landfrieden gerade an einer Stelle findet, wo vom Verkauf der Stadt Wels an Herzog Leopold die Sprache ist, so könnte es sich hier um den b.-ö. Landfrieden handeln, zumal wahrscheinlich die Narratio aus der Verkaufsurkunde geschöpft ist. Allein dieser Auffassung wird wohl nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit beizumessen sein, vielmehr wird die erstere den Tatsachen entsprechen.

Das Entstehungsjahr 1255 oder kurz nachher wird nun doch das richtige sein, freilich kaum in der Zeit vor dem 29. April. Der Vertrag mit Gundakar war ja insoferne für das Kloster ungünstig, als die Urkunde den Verzicht auf die Vogtei nicht beweisen konnte und daher die Starhemberge jederzeit neuerdings die Vogtei zu beanspruchen in der Lage waren, wie es ja in der Tat geschehen ist. Außerdem mochte es nicht unmöglich erscheinen, daß Gundakar Beweismittel auftrieb, mit welchen er seine Vogtei für die Zeit vor 1232, also den älteren Rechtstitel nachweisen konnte. Um nun möglichst sicher zu gehen, verfertigte man in Lambach die Urkunde, welche die Vogteifreiheit seit dem Übergang des Würzburgischen Besitzes an die Babenberger bewies. Danach wäre die Urkunde noch 1255 oder längstens wenige Jahre später hergestellt worden.

Nach all dem Vorgebrachten ist die heute vorliegende Urkunde von 1222 mit den Streitigkeiten des Klosters mit Gundakar von Starhemberg zwischen Nov. 1254 und Juni 1264 entstanden, wahrscheinlich 1255, wobei unerweisbar bleiben wird, ob sie schon vor dem Vertrag vom 29. April dieses Jahres vorhanden war oder erst diesem ihr Dasein verdankt.

¹⁶³⁾ H. Voltelini, Anfänge der Stadt Wien (1913) S. 106.

9.

Am Ende der Untersuchungen stehend, wollen wir eine Übersicht über die Vogteigeschichte Lambachs halten.

Wie fast überall treten auch hier die Vogteiverhältnisse erst plastischer zu Tage, sobald an ihre Stelle etwas Neues, die eigene Gerichtsbarkeit und der Patronat, kam. Immerhin sind wir auch über die älteren Zeiten, fast seit Gründung des Klosters, unterrichtet und kennen seit 1103 die Otakare von Steyr als Vögte des ganzen Würzburgischen Besitzes, zu dem auch Lambach zählte. Dieses Amt ging 1186 auf die neuen Landesherren, die Babenberger, über, welche c. 1220 den Besitz des Bistums Würzburg im Lande ob der Enns ankauften.

Mit diesem Besitzwechsel setzten nun auch sofort die Bestrebungen Lambachs nach Gleichstellung mit so vielen anderen Klöstern, d. h. nach der Befreiung von der Vogtei ein. Eine mehr als halbjundertjährige Periode heftiger Kämpfe begann damit für die Stiftung des hl. Adalbero.

Unter Herzog Leopold VI. wurde nur ein Teilerfolg erreicht. Denn 1222 gewährte jener zwar die Befreiung von den wechselnden Leistungen an den Vogt und pauschalierte diese mit 30 Pfund jährlich, aber von einer Gewährung der Gerichtsbarkeit ist keine Rede. Erst sein Nachfolger, der letzte Babenberger Friedrich II., wahrscheinlich, um in seinen Schwierigkeiten einen Bundesgenossen zu gewinnen, gewährte am 26. September 1232 auch die Vogteifreiheit in ihrem ganzen Umfang — das Kloster hatte die eigene Gerichtsbarkeit erreicht. Allein der Herzog hat hiefür keinen Dank gefunden. Als am Mainzer Reichstag vom 15. August 1235 der Sturm gegen ihn losbrach, befand sich Lambach ebenfalls unter seinen Anklägern. Dieses Verhalten sollte sich aber alsbald schwer rächen.

Die Herzoge, Vögte zahlreicher Klöster und durch ihre Stellung auch anderweitig stark in Anspruch genommen, mußten deshalb die Ausübung der vogteilichen Agenden anderen Persönlichkeiten übertragen, anscheinend den Landrichtern, in deren Gebiet die Stifte sich befanden. Hier waren es die Starhemberger, die seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Landgericht Starhemberg innehatten, welches das Stift selbst und einen namhaften Teil seines Besitzes umfaßte. Sie haben sich den Anordnungen der Herzoge von 1222 und 1232 gefügt, ungeachtet der bedeutenden Einbuße, die sie dadurch erlitten. In den Kämpfen des Herzogs 1235 und 1236 stand Gundakar IV. treu an seiner Seite und konnte dafür 1236 auch reichen Lohn ernten, darunter

die Belehnung mit der Vogtei über Lambach. Dieses hatte nach kaum vierjährigem Besitz seine Vogteifreiheit wieder verloren. Zeugnis dessen ist eine Urkunde des herzoglichen Forstmeisters Wichart von Arenstein von vor 1241.

Für den Augenblick war das Kloster machtlos. Als aber 1251 der neue Landesherr Otakar von Böhmen durch Oberösterreich zog, beeilte es sich, Klage gegen Gundakar zu erheben. Der deutschrechtliche Grundsatz von der größeren Stärke der älteren, nicht freiwillig aufgegebenen Gewere brachte Lambach den Sieg: Otakar bestätigte ihm das Privileg von 1232. Allein der tatsächliche Erfolg blieb vorderhand noch aus.

Im Norden Niederösterreichs lag seit 1162 ein beträchtlicher Besitz des Klosters zu Obernkirchen im Landgerichte Weitra, welches de iure zu Österreich gehörte, de facto aber zu Böhmen gerechnet wurde; darüber übten die Kuenringer der Linie von Weitra die Vogtei aus. Allem Anschein nach ist vor Dezember 1255 das Gebiet von Weitra mit Österreich fester vereinigt worden. Nunmehr galt das Privileg von 1232 auch den Kuenringern gegenüber. Es gegen den mächtigen Heinrich den Supan durchzusetzen, hätte freilich dem Kloster wohl ebenso Schwierigkeiten gemacht, wie es gegen Gundakar der Fall war.

Doch da kam ihm Hilfe durch den von Otakar im November 1254 erlassenen Landfrieden und dessen scharfe Bestimmungen gegen alle Schädiger der Klöster, worunter auch die selbstherrlichen, unrechtmäßigen Vögte zu verstehen waren. Gundakar wie Heinrich gaben nun nach. Am 29. April und am 13. Dezember 1255 schloß Abt Wernhart mit seinen beiden Gegnern jene Verträge ab, welche seinem Kloster die tatsächliche Vogteifreiheit mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit brachten.

Aber nach zwei Jahrzehnten der Ruhe lodert bei dem neuerlichen Wechsel des Landesherrn 1276 der Kampf mit den Starhembergern wieder auf. Gundakar IV. hatte den Vertrag von 1255 so gefaßt, daß seinen Nachkommen der Weg zur Vogtei offen geblieben war. Sein Sohn Gundakar V. ergriff nun die günstige Gelegenheit und erlangte von König Rudolf am 10. Oktober 1276 die Belehnung mit der Vogtei. Abt Heinrich nahm sofort den Kampf auf und ließ sich noch im selben Jahre am 31. Dezember vom Pfandinhaber des Landes ob der Enns, Herzog Heinrich von Bayern, die Privilegien von 1222 und 1232 bestätigen. Aber noch mehr erreichte der Abt: am 3. April 1277 hat König Rudolf die Vogteifreiheit durch Vidimierung der Urk. Hzg. Friedrichs bestätigt. Allein er konnte damit nichts ausrichten, denn diesmal hatte im Gegensatz von 1251 der Starhemberger den Grundsatz der stärkeren

Gewere für sich. Gundakar war aber unähnlich seinem Vater kein hartnäckiger Verfechter seiner Rechte und dann war auch die Zeit über das nun veraltete Institut der Vogtei hinweggeschritten. So konnte in kurzer Zeit Herzog Heinrich als Vermittler einen endgültigen Vertrag zwischen beiden Parteien zu Stande bringen: am 15. Juli 1277 schwor Gundakar zu Wels allen Ansprüchen auf die Vogtei ab und empfing dafür eine große Summe Geldes. — Der Kampf war zu Ende.

Wie nicht anders zu erwarten, hat dieser lange Streit auch eine Fälschung hervorgebracht. Das Privileg Herzog Leopolds von 1222 ist in der uns heute vorliegenden Form nicht echt.

Schon die äußeren Merkmale weisen auf einen Zusammenhang mit den Garstener und Gleinker Fälschungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Und ein Vergleich mit dem echten Privileg von 1232 läßt in der Dispositio Interpolationen durch dispositive Teile aus letzterer Urkunde erkennen. Auch die Narratio scheint Veränderungen erlitten zu haben durch Aufnahme der Bemerkung über die Vogteifreiheit und Erwähnung eines Landfriedens, unter dem wohl jener von 1254 zu verstehen ist. Der größte Teil der Urkunde ist jedoch unbedenklich, so daß sich die verlorene Urkunde nahezu vollständig rekonstruieren ließ.

Die Herstellung dieser Fälschung entsprang dem Bedürfnis nach einem möglichst weit zurückliegenden schriftlichen Nachweis des Besitzes der Vogteifreiheit infolge des Grundsatzes des Sachenrechts der stärkeren Gewere. Eine Wirkung dieses Falsums läßt sich allerdings nicht feststellen.

Für die Garstener Fälschungsgruppe ist die Anfertigung in den Jahren von Nov. 1254 bis Ende Juni 1264 nachweisbar. Somit fällt auch jene der unechten U 1222 in diesen Zeitraum. Eine Reihe von Umständen macht es nahezu sicher, daß sie 1255, im Jahre der Vergleiche, hergestellt wurde. Freilich wird sich nie mit Bestimmtheit sagen lassen, ob sie vor oder nach dem Vergleich mit Gundakar geschrieben wurde; letzteres scheint wohl wahrscheinlicher zu sein.

Diese Fälschung und das echte Privileg von 1232 bildeten für die Zukunft die Grundlage der weltlichen Rechtsstellung des Stiftes. Von ersterer wurde noch im 13. Jhd. eine Übersetzung in die deutsche Sprache gemacht.¹⁶⁴⁾ 1313 XII 17, Wels¹⁶⁵⁾ erhielt sie auch die landesfürstliche Anerkennung durch Herzog Friedrich.

¹⁶⁴⁾ Mitis S. 437.

¹⁶⁵⁾ OöUB. 5, S. 116.

Die völlige gerichtliche Unabhängigkeit erlangte das Kloster aber erst im Jahre 1492, als ihm die Landgerichtsbarkeit über seine Untertanen verliehen wurde; seine Bestrebungen jedoch, einen eigenen Landgerichtsbezirk zu erlangen, haben sich nicht verwirklicht.

